

Förderprogramme im Energiebereich für mittelständische Unternehmen

(Bundes- und Landesprogramme)

Stand: Juli 2015

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Informationszentrum Energie
Neubau Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart

Inhaltliche Bearbeitung und Kontakt: Ortrud Stempel

Telefon: 0711 126-1225, Telefax: 0711 126-1258

E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt	Seite
<u>Tabellarische Kurzübersicht</u>	3
Landesförderprogramme Baden-Württemberg:	
<u>o Klimaschutz-Plus-Förderprogramm (Allgemeiner Programmteil)</u>	10
<u>o Ressourceneffizienzfinanzierung</u>	19
<u>o Demonstrationsvorhaben Energie</u>	24
<u>o Fördergrundsätze kleine Wasserkraft</u>	26
<u>o Neue Energien – Energie vom Land</u>	28
<u>o Neue Energien – Bürgerwindparks</u>	30
<u>o Förderprogramm Coaching für kleine und mittlere Unternehmen</u>	32
<u>o Brennstoffzellen-Heizgeräte</u>	34
Bundesförderprogramme:	
<u>o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA)</u>	36
<u>o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Premium</u>	44
<u>o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Standard</u>	48
<u>o KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Speicher“</u>	50
<u>o Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}</u>	53
<u>o Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen</u>	56
<u>o Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien</u>	58
<u>o Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse</u>	61
<u>o Förderung von Energiemanagementsystemen</u>	63
<u>o Energieberatung Mittelstand</u>	65
<u>o Beratungen zum Energiespar-Contracting</u>	67
<u>o KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren</u>	70
<u>o KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse</u>	73
<u>o BMUB-Umweltinnovationsprogramm</u>	75
<u>o Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</u>	77
<u>o Kraft-Wärme-Kopplungsgsgesetz (KWK-Gesetz)</u>	79
<u>o Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt</u>	81

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
Klimaschutz-Plus-Förderprogramm (Allgemeiner Programmteil) Zuschuss	Innovative und modellhafte Anwendungen in den Bereichen (z.B. Neubau-Projekte im Passivhausstandard, Energetische Sanierung von Altbauten auf Niedrigenergie-haus-Standard, Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen; Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme; Solar-Hybrid-Anlagen; Nutzung von Abwärme aus Gewerbebetrieben; Anlagen zur solaren Kühlung; Energetische Optimierung von Biogasanlagen; Energetische Optimierung von Kläranlagen)	nehmen, kirchliche und sonstige Einrichtungen, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime	KEA Klimaschutz- und Energieagentur BW GmbH Kaiserstraße 94a 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/984 71-0 Fax: 0721/984 71-20 Internet: www.kea-bw.de www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de
„Ressourceneffizienzfinanzierung“ Zinsverbilligtes Darlehen zuzüglich Tilgungszuschuss	A „Energieeffiziente Produktion: Neu- und Modernisierungsinvestitionen in folgenden Bereichen: z. B. Maschinenpark, effiziente Energieerzeugung, insbes. Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen, Prozesskälte/Prozesswärme; Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung für Produktionsprozesse, Informations- und Kommunikationstechnik, Mess-, Regel- und Steuerungstechnik. B. Materialeffizienz und Umwelttechnik C. Energieeffiziente Betriebsgebäude: Energetische Sanierung von bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden zum KfW-Effizienzhaus 70 oder 100; Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik: z. B. Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Errichtung von gewerblich genutzten Gebäuden zum KfW-Effizienzhaus 55 oder KfW-Effizienzhaus 70	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank, Stuttgart Bereich Wirtschaftsförderung 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122 2345 Internet: www.l-bank.de E-Mail: wirtschaft@l-bank.de
Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger Zuschuss	Förderung von Vorhaben, bei denen noch nicht am Markt eingeführte Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger erstmalig zur Anwendung kommen.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Städte, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart Tel.:0711 126-1227 Fax:0711 126-1258 E-Mail: poststelle@um.bwl.de Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de
Fördergrundsätze kleine Wasserkraft Zuschuss	Technische und ökologische Modernisierung kleiner Wasserkraftanlagen	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Privatpersonen, Genossenschaften, Kommunale Betriebe	Über die Unteren Wasserbehörden an das zuständige Regierungspräsidium www.um.baden-wuerttemberg.de
Neue Energien – Ener-	Investitionen zur energetischen	Kleine und mittlere Unter-	Örtliche Banken und

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
gie vom Land Zinsverbilligtes Darlehen	Verwertung nachwachsender Rohstoffe, wie z.B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe Investitionen von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschl. Landwirten in Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen	nehmen der Energieproduktion unabhängig von der gewählten Rechtsform	Sparkassen L-Bank 70174 Stuttgart Tel.: 0711/122-2666 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de Internet: www.l-bank.de
Neue Energien – Bürgerwindparks Zinsverbilligtes Darlehen	Errichtung von Windkraftanlagen sowie der notwendigen Infrastruktur zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz	Lokale Unternehmen der Energieproduktion (in der Regel die Betreibergesellschaft des Windparks)	Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank 70174 Stuttgart Tel.: 0711/122-2666 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de Internet: www.l-bank.de
Coaching Elektromobilität, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz Zuschuss	Gefördert werden beispielsweise Coachings mit dem thematischen Schwerpunkt „Klimafreundliche Geschäftstätigkeit und klimafreundliche Technologien“ (z. B. Elektromobilität, Erneuerbare Energien und/oder Energieeffizienz , Leichtbau und / oder Ressourcen und Materialeffizienz)	Kleine und mittlere Unternehmen	L-Bank Bereich Finanzhilfen Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe Tel.: 0721/150-1314 www.l-bank.de www.esf-bw.de
„Wärmewende im Heizungskeller – Brennstoffzellen-Heizgeräte in Baden-Württemberg“ Zuschuss	Gefördert werden hocheffiziente Brennstoffzellen-Mikro-Kraftwärmekopplungsanlagen bis 10 kW _{el} in Alt- und Neubauten	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Unternehmen, Privatpersonen, Kommunen)	Projekträger Karlsruhe Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP) Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344 Eggenstein-Leopoldshafen www.ptka.kit.edu/bwp Tel.: 0721 608 25037
Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA) Zuschuss	Thermische Solaranlagen bis 40 m ² Bruttokollektorfläche: Solarthermieanlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, zur solaren Kälteerzeugung sowie zur Wärme-/Kälteerzeugung; Biomasseanlagen von 5 kW bis 100 kW: Pelletkessel, Pelletöfen mit Wassertasche, Pelletkessel mit neuem Pufferspeicher, Hackschnitzelanlagen, Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel; Effiziente Wärmepumpen bis 100 kW (nur im Gebäudebestand)	Unternehmen, freiberuflich Tätige, Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn/Taunus Tel: 06196/908-1625 Telefax: 06196/908-1800 www.bafa.de
Förderung von Maßnahmen zur Nutzung	Innovationsförderung: Große Solarkollektoranlagen von	Unternehmen, freiberuflich Tätige, Privatpersonen,	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
erneuerbarer Energien (BAFA) Zuschuss	20 – 100 m ² Bruttokollektorfläche <ul style="list-style-type: none"> – zur Warmwasserbereitung, zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung – zur Bereitstellung von Prozesswärme (unbegrenzt) – zur solaren Kälteerzeugung; – zur Zuführung an ein Wärme-/Kältenetz Biomasseanlagen von 5 – 100 kW: Sekundäre Partikelabscheidung, Brennwertnutzung, Bereitstellung von Prozesswärme. Wärmepumpen bis 100 kW: Wärmepumpen mit besonders hohen Jahresarbeitszahlen (bei elektrischen Wärmepumpen mind.4,5; bei gasbetriebenen Wärmepumpen mind. 1,5) und/oder einer verbesserten Systemeffizienz; Wärmepumpen zur Erzeugung von Prozesswärme	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften	(BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn/Taunus Tel: 06196/908-1625 Telefax: 06196/908-1800 www.bafa.de
KfW-Programm Erneuerbare Energien (Premium) Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss	Tiefengeothermieanlagen; Solar- kollektoranlagen ab 40 m ² Brutto- kollektorfläche; Biomasseanlagen ab 100 kW; Streng wärmegeführte Biomasse- KWK ab 100 kW bis 2 MW; Wär- menetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden; Große Wärmespeicher; Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas; Effiziente Wärmepumpen ab 100 kW	Unternehmen, freiberuflich Tätige, Kommunen, kom- munale Gebiets- körperschaften und Ge- meindeverbände, ge- meinnützige Antrag- steller und Genossen- schaften, natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen.	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wieder- aufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de
KfW-Programm Erneuerbare Energien (Standard) Zinsverbilligtes Darlehen	Errichtung, Erweiterung und Er- werb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Erneuerbare- Energien-Gesetzes erfüllen (z.B. Photovoltaik, Biomasse, Windkraft, Wasserkraft); Anlagen zur Wärmeerzeugung und Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK), die nicht groß genug für die Premium- Förderung sind oder deren techni- sche Anforderungen nicht erfüllen.	Unternehmen der gewerb- lichen Wirtschaft, freibe- ruflich Tätige, Unterneh- men, an denen Kommu- nen, Kirchen und karitati- ve Organisationen betei- ligt sind, Landwirte, natürliche Personen und gemeinnützige Antrag- steller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkauf- en.	Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wieder- aufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de
KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher	Neuerrichtung einer Photovoltaik- Anlage bis 30 kW in Verbindung mit einem stationären Batterie-	Unternehmen der gewerb- lichen Wirtschaft, freibe- ruflich Tätige, natürliche	Örtliche Banken und Sparkassen

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss für das Batteriespeichersystem	speichersystem; Stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlage installiert wird.	Personen und gemeinnützige Antragsteller, Landwirte, Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Einrichtungen beteiligt sind	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt 0800 539 9001 www.kfw.de
Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} Zuschuss	KWK-Anlagen im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW _{el} in Bestandsbauten	Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen, Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, Gemeinnützige Investoren	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Mini-KWK Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Tel.: 06196 908 1798 Fax: 06196 908 1800 www.bafa.de
Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage in Unternehmen Zuschuss	Beratungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen an zu sanierenden Bestandsanlagen bzw. Errichtung von Neuanlagen: Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienzausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen für die nachfolgenden Maßnahmen: Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen; Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen; Maßnahmen an Sorptionskälte- und -klimaanlagen mit einer Kälteleistung von 5 bis 500 kW. Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen	Gewerbliche Unternehmen	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Kältetechnik Frankfurter Straße 29 – 35 65726 Eschborn Tel.: 06196 908-1249 Fax: 06196 908-11 2249 www.bafa.de
Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand Zuschuss	Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate, z. B. Elektrische Motoren und Antriebe; Pumpen; Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in RLT-Anlagen; Drucklufterzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Drucklufterzeugern; Systemische Optimierung Ersatz und Erweiterungsinvestitionen von mind. 2 Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind. (Im Rahmen der systemischen Optimierung können auch Investitionen in LED-Beleuchtung bezuschusst werden).	Kleine und mittlere Unternehmen; sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis 100 Mio. € Energiedienstleister	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Querschnittstechnologien Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Tel: 06196 908 1883 www.bafa.de
Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse Zuschuss	Investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen, z. B. Produktionsprozess- und Produk-	Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Contractoren	Projekträger Karlsruhe Produktion und Fertigungstechnologien (PTKA-PFT) Karlsruher Institut für

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
	<p>tionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien; Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmenutzung); Sonstige Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Produktionsprozessen</p>		<p>Technologie (KIT) Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344 Eggenstein-Leopoldshafen Tel.: 0721 608-25192 Tel.: 0721-608-28561 www.ptka.kit.edu/560.php</p>
<p>Förderung von Energiemanagement-Systemen Zuschuss</p>	<p>Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001, Erstzertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung, Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie für Energiemanagementsysteme, Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme</p>	<p>Alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 422 Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Telefon: 06196 908 1503 www.bafa.de</p>
<p>Energieberatungen im Mittelstand“ Zuschuss</p>	<p>Gefördert werden Energieberatungen einschließlich einer ggf. anschließenden Umsetzungsbegleitung. Die Energieberatung muss den Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne der EU-Energieeffizienz-Richtlinie entsprechen</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes, freiberuflich Tätige</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) „Förderprogramm Energieberatung Mittelstand“ Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn Tel.: 06196 908-1240 www.bafa.de</p>
<p>Beratungen zum Energiespar-Contracting Zuschuss</p>	<p>Förderfähig sind je Antragsteller und Standort: eine Orientierungsberatung (Erstanalyse über Contracting-Eignung) und entweder eine Umsetzungsberatung (für ein Energiespar-Contracting) oder eine Ausschreibungsberatung (falls andere Contracting-Modelle sinnvoller sind).</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen, Städte, Gemeinden, Landkreise, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 421 – Energiespar-Contracting Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn Tel.: 06196 908-2553 Fax: 06196 908-1800 www.bafa.de</p>
<p>KfW- Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss</p>	<p>Energetische Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude erreichen. Einzelmaßnahmen: z. B. Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung, Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inkl. Wärme-, Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung, Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen.</p>	<p>In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe); freiberuflich Tätige; Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen.</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de</p>
<p>KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse Zinsverbilligtes Darlehen</p>	<p>Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) erzielen, z. B. in den Bereichen:</p>	<p>In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, sonstiges Dienstleistungsgewerbe)</p>	<p>Kredite über Örtliche Banken und Sparkassen Zuschuss direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)</p>

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
	Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik, Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik, Elektrische Antriebe/Pumpen, Prozesskälte und Prozesswärme, Wärmerückgewinnung/Abwärmennutzung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Informations- und Kommunikationstechnik	werbe), freiberuflich Tätige, Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.	aufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de
BMUB-Umweltinnovationsprogramm Zinsverbilligtes Darlehen oder Investitionszuschuss	z. B. Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts; kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände	Kredite über Örtliche Banken und Sparkassen Zuschuss direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 0800 539 9001 www.kfw.de
EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung	Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas	Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	In der Regel der regional zuständige Netzbetreiber
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung für KWK-Strom	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellen-Anlagen; Wärme- und Kältespeicher sowie Wärme- und Kältenetze. Nach dem KWK-Gesetz ist der Stromnetzbetreiber verpflichtet, aufgrund des Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), an den Anlagenbetreiber über einen bestimmten Zeitraum einen Zuschlag zu bezahlen.	Betreiber von zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen sowie von Wärme- und Kältenetzen und -speichern.	In der Regel der regional zuständige Netzbetreiber Die Zulassung erteilt: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 425, KWK 65760 Eschborn, Tel.: 06196 – 908-1962,- 2842 www.bafa.de
Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Zuschuss	Förderfähig sind Umweltschutzvorhaben, die - sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation) - für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter)	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	Deutsche Bundesstiftung Umwelt An der Bornau 2 49090 Osnabrück Tel.: 0541/9633-0 Fax:0541/9633-190 E-Mail: info@dbu.de www.dbu.de

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Klimaschutz-Plus-Förderprogramm (Allgemeiner Programmteil)

Rechtsgrundlage:

Förderbedingungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum Klimaschutz-Plus-Programm (Allgemeiner Programmteil) vom Mai 2015.

Das Programm besteht aus den 3 Säulen

- **A) Allgemeines CO₂-Minderungsprogramm für kirchliche Einrichtungen, gewerblich genutzte Immobilien, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime**
- **B) Allgemeines Beratungsprogramm sowie**
- **C) Allgemeine Modellprojekte**

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

A) Allgemeines CO₂-Minderungsprogramm für kirchliche Einrichtungen, gewerblich genutzte Immobilien, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime

Antragsberechtigte:

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d. h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien, Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen und eingetragene Vereine mit Profisport-Abteilung oder Gaststätte.

Unternehmen - außer Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen - sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als **50 Mio. €** oder Jahresbilanzsumme geringer als **43 Mio. €**
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Kommunale Unternehmen, die Maßnahmen außerhalb des Gebiets beteiligter Kommunen umsetzen, sind antragsberechtigt, wenn sie die Kriterien für KMU nur wegen des kommunalen Anteils von mehr als 25 Prozent nicht erfüllen.

Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder.

Kommunen und Landkreise sowie kommunale Unternehmen, die Maßnahmen auf dem Gebiet beteiligter Kommunen umsetzen, werden auf das Kommunale CO₂-Minderungsprogramm verwiesen. Kommunale Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen und deren Mehrheitsgesellschaften sind hier antragsberechtigt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Eingetragene gemeinnützige Vereine ohne Profisport-Abteilung oder Gaststätte werden auf den Programmteil für Vereine verwiesen.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden CO₂-Einsparungen durch Einzel-Maßnahmen oder Maßnahmen-Kombinationen aus den abschließend genannten Bereichen:

I. Energetische Sanierung von kirchlichen Einrichtungen, gewerblich genutzten Immobilien, Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen:

- 1) Erneuerung von Heizungsanlagen durch
 - Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen
 - Anschluss an ein Wärmenetz,
 - Einkopplung von Abwärme oder
 - Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung
- 2) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes an allen Hüllflächen,
- 3) Sanierung von Beleuchtungsanlagen sowie
- 4) Sanierung von Lüftungsanlagen (auch Kälteerzeugung zur Gebäudeklimatisierung)

II. Einsatz regenerativer Energien zur Wärmeversorgung bestehender kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien, von Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen durch die Installation folgender Anlagen:

- 1) Holzpelletheizungen (ggf. inkl. Wärmenetz),
- 2) Elektro-Wärmepumpen-Anlagen (ggf. inkl. Wärmenetz) oder
- 3) Solarwärme-Anlagen (ggf. inkl. Wärmenetz).

Für Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung kann alternativ auf die Förderprogramme des Bundes (KfW, BAFA) zurückgegriffen werden.

III. Einsatz von Blockheizkraftwerk-(BHKW-)Anlagen (ggf. inklusive Wärmenetz) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 20 Kilowatt zur Wärmeversorgung bestehender oder neuer kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien, von Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen. Nicht förderfähig ist die Errichtung von BHKW-Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, die nach dem EEG gefördert werden (z. B. Biogas, Klärgas, Deponiegas, naturbelassenes Pflanzenöl).

Für BHKW-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt kann auf das Mini-KWK-Förderprogramm des Bundes (BAFA) zurückgegriffen werden.

Maßnahmen an überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden (Wohnfläche mehr als 50 % der gesamten Nettogrundfläche (NGF) aller betroffenen Gebäude) sind nicht förderfähig. Maßnahmen an Wohnheimen sind dagegen förderfähig. Wohnheime sind definiert durch eine einheitliche Personengruppe wie z.B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme(n) sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.

Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot gilt insbesondere für das Investitionsprogramm nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG), das Schulbauförderprogramm und für alle Programme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als 4 erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen sowie Eigenleistungen und laufende Kosten. Nicht förderfähig sind außerdem Grunderwerbs- oder Pachtkosten sowie Genehmigungsgebühren.

Die CO₂-Minderung wird aufgrund der bewirkten Energieeinsparung mit Hilfe der CO₂-Emissionsfaktoren des GEMIS-Modells ermittelt. Die Antragsformulare regeln weitere, insbesondere technische Details und Bedingungen.

Eine Förderung ist möglich, wenn der Antragsteller in den letzten 3 Steuerjahren einschließlich des angestrebten Zuschusses Beihilfen von maximal 200.000 Euro (De-minimis-Regel) bzw. 500.000 Euro (DAWI De-minimis Regel) erhalten hat. Dies ist durch eine Erklärung zu belegen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Der Zuschuss bemisst sich nach der über die anrechenbare Lebensdauer der Maßnahme rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen. Er beträgt **50 €** pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent. Der berechnete Zuschuss wird um 15 % gemindert, wenn die Maßnahme auch der Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem EWärmeG dient.

Der Zuschuss ist auf **15 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Bei Maßnahmenkombinationen wird dieser Fördersatz auf jede Maßnahme angewendet. Der maximale Zuschuss beträgt **200.000 €**

Gewährt werden Förderungen ab 5.000 € (Bagatellgrenze).

Antragsverfahren:

Anträge können bis zum **30.07.2015** (einschließlich; es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.

Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und in einfacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme auf dem Postweg bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden (Version 2015).

Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausweisen.

Die Förderhinweise und Antragsvordrucke können im Internet unter www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

B) Allgemeines Beratungsprogramm

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude, Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen und eingetragene Vereine mit Profisport-Abteilung oder Gaststätte.

Unternehmen – außer Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen – sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als **50 Mio. €** oder Jahresbilanzsumme geringer als **43 Mio. €**
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Kommunale Unternehmen, die Maßnahmen außerhalb des Gebiets beteiligter Kommunen umsetzen, sind antragsberechtigt, wenn sie die Kriterien für KMU nur wegen des kommunalen Anteils von mehr als 25 % nicht erfüllen.

Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

Die Teilnahme nicht Antragsberechtigter an Effizienztischen ist zulässig. Die Anträge der Zuwendungsberechtigten sollen vom Moderator gesammelt vorgelegt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder.

Kommunen und Landkreise sowie kommunale Unternehmen, die Maßnahmen auf dem Gebiet beteiligter Kommunen umsetzen, werden auf das kommunale Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramm verwiesen. Kommunale Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen und deren Mehrheitsgesellschaften sind hier antragsberechtigt.

Eingetragene gemeinnützige Vereine ohne Profisport-Abteilung oder Gaststätte werden auf den Programmteil für Vereine verwiesen <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz/foerdermoeglichkeiten/klimaschutz-plus/programm-fuer-vereine/>

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden

- I. **Energiediagnosen über bestehende kirchliche Einrichtungen, gewerblich genutzte Immobilien, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime.**

Dabei sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Zwischen Beratungsempfänger und Berater muss ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden (jedoch erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids!).
- Für das Objekt / die Objekte muss eine integrale Energiediagnose (Kosten-Nutzen-Analyse von nicht-investiven, gering-investiven und investiven Einsparmaßnahmen auf der Energiebedarfs- und der Energieversorgungsseite) erstellt werden. Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes sind in jedem Fall mit zu untersuchen. Energiediagnosen über Krankenhäuser müssen auch eine Visualisierung der Energieflüsse, die Identifikation von Schwachstellen sowie eine Verbrauchsauswertung mit Benchmarking enthalten. Die Energieberatung in Sakralgebäuden kann um eine Erfassung des Innenraumklimas über ein Jahr hinweg erweitert werden.
- Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt und dem Beratungsempfänger übergeben werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Bei der Beratung muss entsprechend der DIN EN 16247 (Energieaudits) vorgegangen werden.
- Die Beratung sollte innerhalb von **9 Monaten** nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.
- Energieberatungen für überwiegend zum Wohnen genutzte Gebäude (Wohnfläche mehr als 50% der gesamten Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes) sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme gilt für Wohnheime. Diese sind definiert durch eine einheitliche Personengruppe wie z.B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

Geeignete Energieberater können bei den regionalen Energieagenturen, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern erfragt werden.

Nicht gefördert werden

- die Erstellung von Gebäude-Energieausweisen, EnergieSparChecks (ESC) oder Sanierungsfahrplänen (SFP),
- Beratungen durch Einrichtungen des Landes sowie durch Einrichtungen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist,
- Energiediagnosen für Objekte, für die bereits im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms (Teil A) Zuschüsse gewährt wurden.

II. Überbetriebliche Energieeffizienztische

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau einer moderierten Dialogplattform, die Durchführung von Initialberatungen und die Datenerfassung zur Erarbeitung von Zielvorschlägen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Emissionsminderung in Unternehmen sowie die externe Unterstützung bei Aufstellung und Umsetzung betriebsspezifischer Maßnahmenpläne. Dabei werden mit Unterstützung externer Fachleute Energieoptimierungskonzepte erarbeitet und die vom Energieeffizienztisch erreichte Energiekostensenkung und CO₂-Emissionsminderung dokumentiert.

Darüber hinaus soll ermittelt werden, unter welchen Rahmenbedingungen Betriebe an einem Erfahrungsaustausch interessiert sind und zusätzliche Investitionen tätigen.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Die Projektdauer beträgt mindestens drei Jahre.
- Ein Energieeffizienztisch besteht aus mindestens fünf Unternehmen.
- Nach Durchführung der Initialberatungen vereinbaren die beteiligten Unternehmen ein gemeinsames CO₂-Minderungsziel.
- Die beteiligten Unternehmen übertragen Moderation und Organisation der Dialogplattform sowie Evaluation des Vorhabens einem Projektträger (Moderator). Der Projektträger ist Ansprechpartner des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Die Initialberatungen sind externen Beratern zu übertragen. Die Datenerhebung sowie Aufstellung und Umsetzung betriebsspezifischer Maßnahmenpläne ist durch externe Berater zu begleiten. Die Verträge sind unmittelbar nach Zugang des Bewilligungsbescheides zu schließen und vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Geeignete Berater können bei den regionalen Energieagenturen, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern erfragt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen worden ist.

Als Vorhabensbeginn nach **I (Energiediagnosen)** gilt der Abschluss eines Beratungsvertrages, nach **II (Überbetriebliche Energieeffizienztische)** der Abschluss eines Vertrages über die Durchführung der in Ziffer II genannten (Teil-)Maßnahmen.

Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die geförderten Beratungskosten dürfen bei späteren, ebenfalls öffentlich geförderten Bau- oder sonstigen Maßnahmen nicht erneut als Teil der förderfähigen Aufwendungen ausgewiesen werden (Kumulierungsverbot).

Eine Förderung ist möglich, wenn der Antragsteller in den letzten drei Steuerjahren einschließlich des angestrebten Zuschusses Beihilfen von maximal 200.000 Euro (De-minimis-Regel) bzw. 500.000 Euro (DAWI De-minimis Regel) erhalten hat. Dies ist durch eine Erklärung zu belegen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Höhe der Förderung nach **I (Energiediagnosen)** beträgt 50 % des Tagessatzes des externen Beraters, max. **400 €** pro Arbeitstag, für bis zu 5 Arbeitstage. Für Beratungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen ist die Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage abhängig von der Größe der Einrichtung und wie folgt gestaffelt:

- bis 400 Betten bzw. Plätze maximal 25 Arbeitstage
- bis 1.000 Betten bzw. Plätze maximal 30 Arbeitstage und
- bei mehr als 1.000 Betten bzw. Plätze maximal 40 Arbeitstage.

Für Beratungen in Sakralgebäuden werden die Kosten für zusätzliche Klimamessungen mit 50 % der Kosten, maximal 2.000 Euro gefördert.

Der Tagessatz ist im Angebot auszuweisen.

Die Höhe der Förderung nach **II (Überbetriebliche Energieeffizienztische)** beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal **4.000 Euro** je teilnehmendem Betrieb. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Kosten der Moderation des Erfahrungsaustausches der beteiligten Betriebe,
- Kosten der Initialberatungen und Datenerhebung, (hierfür können andere Fördermittel – z.B. BAFA-Programm Energieberatung im Mittelstand – in Anspruch genommen werden. Diese Fördermittel mindern die zuwendungsfähigen Kosten).
- Kosten der jährlichen Zielpfadbeobachtung,
- Kosten für eine Beratungs-Hotline und die Verfolgung der Maßnahmen,
- Kosten für hinzugezogene externe Berater, z. B. für Workshops oder Fachbeiträge,
- Kosten für Begleitung durch externen Berater bei Ausschreibung, Angebotsbewertung und Umsetzung von Maßnahmen

sowie

- Verwaltungskosten (pauschal 10 % der Ausgaben für Moderation).

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmenplänen

Antragsverfahren:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721/1501600, www.l-bank.de einzureichen.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden („Version 2015“). Das nach Tagessätzen aufgeschlüsselte Angebot ist beizufügen. Berücksichtigt werden nach I (Energiediagnosen) nur Anträge, die einen beabsichtigten Abschluss des Vorhabens innerhalb von **neun** Monaten ausweisen.

Anträge können bis zum **30.11.2015** gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.

Die Förderhinweise und Antragsformulare können im Internet unter www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

C) Allgemeine Modellprojekte

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d. h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien, Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Profisport-Abteilung oder Gaststätte.

Unternehmen, außer Träger von Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als **50 Mio. Euro** oder Jahresbilanzsumme geringer als **43 Mio. Euro**,
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Kommunale Unternehmen, die Maßnahmen außerhalb des Gebiets beteiligter Kommunen umsetzen, sind antragsberechtigt, wenn sie die Kriterien für KMU nur wegen des kommunalen Anteils von mehr als 25 % nicht erfüllen.

Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder.

Kommunen und Landkreise sowie kommunale Unternehmen, die Maßnahmen auf dem Gebiet beteiligter Kommunen umsetzen, werden auf das Kommunale CO₂-Minderungsprogramm verwiesen. Kommunale Träger von Krankenhäusern sowie von Alten und Pflegeheimen und deren Mehrheitsgesellschaften sind von der Einschränkung ausgenommen und deshalb hier antragsberechtigt.

Eingetragene gemeinnützige Vereine ohne Profisport-Abteilung oder Gaststätte werden auf den Programmteil für Vereine verwiesen <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz/foerdermoeglichkeiten/klimaschutz-plus/programm-fuer-vereine/>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Implementierung innovativer Techniken des Klimaschutzes in den Bereichen Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und Nutzung regenerativer Energieträger. Förderfähig in konkreten Einsatzfällen sind Anwendungen, die über die Phase der Forschung und Entwicklung hinausreichen, in hohem Maße als modellhaft angesehen werden können (integrativer, innovativer, verbreitungswürdiger Ansatz, geeignete Kombination von Techniken etc.) und eine große Öffentlichkeitswirkung erzielen (Standort mit Publikumsverkehr und Begleitung des Vorhabens durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen). Als Beispiele für mögliche förderfähige Maßnahmen (die Aufzählung ist nicht abschließend) können genannt werden:

- Neubauprojekte im Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr), bei denen Erd- oder Umgebungswärme, Solarwärme oder Holzpellettheizungen genutzt werden.
- Energetische Sanierung von Altbauten auf Niedrigenergiehaus-Standard (Heizwärmebedarf < 30 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr) oder Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr).
- Installation von Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen.
- Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme .
- Nutzung der Abwärme aus Gewerbebetrieben, ggfs. mittels Wärmepumpen sowie Einkopplung in ein Nahwärmenetz.
- Installation von Anlagen zur solaren Kühlung.
- Installation von Solar-Hybrid-Anlagen (kombinierte Anlagen zur Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung).
- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Biogasanlagen (Maximierung der Biogaserzeugung oder der Wärmenutzung).
- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Kläranlagen (Maximierung der Klärgaserzeugung oder der Wärmenutzung).
- Innovative Aktionen zur CO₂-Minderung.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die sich auf kleinere Wohngebäude oder die Erzeugung von Prozesswärme beziehen.

Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids ohne Zustimmung der L-Bank oder des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen wird. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme(n) sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.

Die Förderempfänger verpflichten sich, das geförderte Vorhaben in den ersten drei Jahren nach der Inbetriebnahme wiederholt öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Eine Förderung ist möglich, wenn der Antragsteller in den letzten drei Steuerjahren einschließlich des angestrebten Zuschusses Beihilfen von maximal 200.000 Euro (De-minimis-Regel) bzw. 500.000 Euro (DAWI De-minimis-Regel) erhalten hat. Dies ist durch eine Erklärung zu belegen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Förderfähig sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.), die den Maßnahmen direkt zugeordnet oder als Mehrinvestitionen gegenüber einer Auslegung nach den Regeln der Technik anzusehen sind. Nicht förderfähig sind Genehmigungsgebühren.

Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Bedeutung des Projekts für die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen (Richtwert = 75 €/t CO₂), der Multiplikatorwirkung durch Information und Motivation potenzieller Anwender sowie der Innovationskraft des Vorhabens. Der aufgrund der CO₂-Minderung berechnete Zuschuss wird um 15 % gemindert, wenn die Maßnahme auch der Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem EWärmeG dient.

Die Förderung beträgt maximal **50 %** der förderfähigen Mehr-Investitionen gegenüber einer konventionellen Ausführung des Vorhabens und trägt maximal 75 % der gesamten jahresmittleren Mehrkosten (Kalkulationszinssatz = 3 %), höchstens **200.000 EUR**.

Für innovative Aktionen zur CO₂-Minderung beträgt der Zuschuss bis zu 80 % der als sachdienlich anerkannten förderfähigen Ausgaben nach dem Kosten- und Finanzierungsplan.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstraße 94a, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/984 71-0, Fax: 0721/984 71-20, E-Mail: info@kea-bw.de, Internet: www.kea-bw.de zu richten. Die Hinweise zur Antragstellung sind zu beachten. Im ersten Schritt wird eine nicht mehr als dreiseitige, formlose Projektskizze ohne weitere Anlagen erbeten, die alle wichtigen allgemeinen, technischen, energetischen und wirtschaftlichen Informationen und Daten zum Vorhaben enthält.

Über die Förderwürdigkeit der Anträge (erster Schritt; Basis: Projektskizze) sowie über die Höhe der Förderung (zweiter Schritt; Basis: Antragsformular) entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in einem zweistufigen Verfahren.

Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Die Förderhinweise können im Internet unter www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

Diese Förderbedingungen gelten für fristgerecht gestellte Anträge zum Programmjahr 2015.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Ressourceneffizienzfinanzierung

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der L-Bank vom Juli 2015.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Schutz der Umwelt in Baden-Württemberg zinsverbilligte Förderdarlehen. Die ohnehin günstigen, vom Bund subventionierten Konditionen des KfW-Energieeffizienzprogramms und des KfW-Umweltprogramms werden vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sowie vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der L-Bank zusätzlich verbessert. Je nachdem, wo der Schwerpunkt der Investition liegt, können die Unternehmen zwischen Programmteil A, B und C wählen:

- **Programmteil A „Energieeffiziente Produktion“**
für Maßnahmen, die zu einer deutlichen und gut quantifizierbaren Energieeinsparung in den betrieblichen Abläufen (Produktion, Dienstleistungen) führen
- **Programmteil B „Materialeffizienz und Umwelttechnik“**
für Maßnahmen, bei denen der schonende Umgang mit betrieblichen Ressourcen oder positive Umwelteffekte auf die allgemeinen Umweltgüter Luft, Wasser und Boden im Vordergrund stehen.
- **Programmteil C „Energieeffiziente Betriebsgebäude“**
für den Bau von energieeffizienten Betriebsgebäuden, für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden sowie für Energiesparmaßnahmen bei der Gebäudetechnik

Antragsberechtigte:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft .

Gefördert werden nur Unternehmen, bei denen es sich um kleine (KU) und mittlere Unternehmen (MU) im Sinne der Definition der EU-Kommission handelt. Sie müssen folgende zwei Kriterien erfüllen (sogenanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 (MU) bzw. 50 (KU) Personen
- Sie haben entweder
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro (MU) bzw. 10 Mio. Euro (KU) oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro (MU) bzw. 10 Mio. Euro (KU)

Förderfähige Maßnahmen:

Programmteil A „Energieeffiziente Produktion“

Förderfähige Investitionen zur Energieeinsparung bei Produktionsanlagen und –prozessen.

Gefördert werden Neu- und Modernisierungsinvestitionen in folgenden Bereichen:

- Effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Maschinenpark (inklusive elektrische Antriebe, Druckluft, Pumpen)
- Prozesskälte/Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung für Produktionsprozesse
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen.

Bei Neuinvestitionen ist eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Vorhaben, die den Premiumstandard erfüllen, erhalten eine höhere Zinsverbilligung. Die mögliche Energieeinsparung muss ein Sachverständiger oder das Unternehmen bei Antragstellung ermitteln und bestätigen.

Programmteil B „Materialeffizienz und Umwelttechnik“ Steigerung der Ressourceneffizienz und Materialeinsparung

Gefördert werden zum Beispiel Maßnahmen zur:

- Reduzierung des Rohstoff- und Materialeinsatzes
 - Verringerung des Ausschusses
 - Reduzierung des Verschnitts
- Steigerung der Materialeffizienz
- Einsparung von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Optimierung von Produktionsprozessen

Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen zur / zum

- Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzung einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen
- Anschaffung von gewerblich genutzten Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen-Fahrzeugen, sofern die CO₂-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht überschreiten oder die elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt
- Anschaffung emissionsarmer, gewerblich genutzter leichter Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M 1, M 2, N 1 und N 2, die eine Bezugsmasse von bis zu 2.840 kg haben sowie unter die VO (EG) Nr. 715/2007 fallen und den Abgasstandard Euro 6 erfüllen
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Betankungsanlagen für Wasserstoff
- Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung

Programmteil C „Energieeffiziente Betriebsgebäude“

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden, die unter den Anwendungsbereich der aktuell gültigen EnEV fallen. Alle Maßnahmen müssen die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, die die KfW in ihrem Programm „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ definiert hat. www.kfw.de/276

Ein Sachverständiger muss bei Antragstellung das Einsparpotential ermitteln und bestätigen, dass die geplanten Maßnahmen diesen Anforderungen genügen. Nach Abschluss des Vorhabens muss er bestätigen, dass das angestrebte Niveau auch erreicht wurde. Die Technischen Mindestanforderungen enthalten auch genaue Vorschriften für die Berechnung der energetischen Niveaus der Gebäude.

Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert wird die Sanierung von bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses erreichen. Folgende KfW-Effizienzhaus-Standards werden gefördert:

KfW-Effizienzhaus 70
KfW-Effizienzhaus 100

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Betriebsgebäuden:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inkl. Ladestellen)
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und –speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Gebäudeautomation

Die energetischen Anforderungen an die Einzelmaßnahmen sind auf Basis der aktuellen EnEV definiert (siehe Technische Mindestanforderungen) unter <https://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/wf-wirtschaftsfoerderung/ressourceneffizienzfinanzierung.xml?ceid=124542>

Errichtung von KfW-Effizienzhäusern

Gefördert wird die Errichtung von gewerblich genutzten Gebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses erreichen. Folgende KfW-Effizienzhaus-Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70

Gefördert wird auch der Ersterwerb eines entsprechenden Neubaus.

Die energetischen Anforderungen der verschiedenen KfW-Effizienzhaus-Typen (Jahresprimärenergiebedarf und Wärmedurchgangskoeffizienten) sind auf Basis der aktuellen EnEV definiert (siehe technische Mindestanforderungen).

Fördervoraussetzungen:

Für Investitionen zur Energieeinsparung bei Produktionsanlagen und –prozessen (**Programmteil A**) sind die technischen Fördervoraussetzungen auf dem L-Bank-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag Ressourceneffizienzfinanzierung Programmteil A“ (Vordruck Nr. 9078-1) nachzuweisen. Das Unternehmen kann die Einspareffekte selbst ermitteln und auf dem Formular bestätigen oder einen der folgenden Sachverständigen hinzuziehen:

- RKW Baden-Württemberg
- Steinbeis-Beratungszentren GmbH
- Berater der KfW-Beraterbörse für die Energieberatung Mittelstand (www.kfw-beraterboerse.de)
- Andere Berater mit entsprechender Qualifikation

Die Gutachten der Steinbeis Beratungszentren und der RKW Baden-Württemberg GmbH sind für die Unternehmen kostenfrei.

Für Investitionen zur Steigerung der Materialeffizienz und zur Förderung des allgemeinen Umweltschutzes (**Programmteil B**) sind die technischen Fördervoraussetzungen auf dem L-Bank-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag Ressourceneffizienzfinanzierung Programmteil B“ (Vordruck-Nummer 9078-2) nachzuweisen.

Bei der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden oder bei Betriebsneubauten (**Programmteil C**) sind die technischen Anforderungen von einem Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach § 43 Landesbauordnung Baden-Württemberg

berechtigten Person für die Erstellung der Nachweise nach der EnEV zu bestätigen. Hierzu verwendet die L-Bank das KfW-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415), das im Internet unter www.kfw.de/276 heruntergeladen werden kann.

Einzelmaßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudetechnik können vom RKW Baden-Württemberg bestätigt werden. Dies ist für die Unternehmen kostenlos.

Die Kombination eines Kredits aus dem Programm „Ressourceneffizienzfinanzierung“ mit der Beratungsförderung der BAFA „Energieberatung im Mittelstand“ ist möglich.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Kredites. **Zusätzlich erhalten die Unternehmen in allen 3 Programmteilen einen Tilgungszuschuss, wenn sie das angestrebte Einsparpotential oder die angestrebte Umweltentlastung realisiert haben.**

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, maximal **5 Mio. Euro**. Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

Es werden 5 unterschiedliche Laufzeitvarianten mit bis zu 3 tilgungsfreien Jahren angeboten. Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen für die gesamte Laufzeit. Darlehen mit 15- oder 20-jähriger Laufzeit werden nur innerhalb der 10jährigen Sollzinsbindungsfrist verbilligt.

Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest.

Tilgungszuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich in den Programmteilen A und B aus einem Prozentsatz des Bruttodarlehensbetrags; im Programmteil C aus einem Prozentsatz des Bruttodarlehensbetrags und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Programmteil A:

Energieeffiziente Produktion
(Einstiegs- und Premiumstandard) **1,5 %** des Bruttodarlehensbetrags

Programmteil B:

Materialeffizienz und Umwelttechnik **1,5 %** des Bruttodarlehensbetrags

Programmteil C:

Energetische Sanierung

KfW-Effizienzhaus 70 **18,5 %** des Bruttodarlehensbetrags, max. 185 €/m²
KfW-Effizienzhaus 100 **11,0 %** des Bruttodarlehensbetrags, max. 110 €/m²
Einzelmaßnahmen **6,0 %** des Bruttodarlehensbetrags, max. 60 €/m²

Neubau (Errichtung/Ersterwerb)

KfW-Effizienzhaus 55 **6,0 %** des Bruttodarlehensbetrags, max. 60 €/m²
KfW-Effizienzhaus 70 **1,0 %** des Bruttodarlehensbetrags, max. 10 €/m²

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Antragsverfahren:

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank auf dem Antragsvordruck der L-Bank (Vordruck 9078) zu stellen. Zusätzlich muss für den Nachweis der Einspareffekte bei Energie und Ressourcen die jeweilige Bestätigung zum Antrag (siehe Fördervoraussetzungen) und ggfs. eine De-minimis-Erklärung eingereicht werden. Die Vordrucke liegen den Hausbanken vor oder können auch im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Demonstrationsvorhaben Energie

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger vom 11. September 2014 – Az.: 4-4587.2/71.

Antragsberechtigte:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Vorhaben von Unternehmen, die die Voraussetzungen als Kleinunternehmen bzw. als kleine und mittlere Unternehmen nach dem Anhang I der AGVO erfüllen, werden bevorzugt gefördert.
- Städte, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Investitionen im Rahmen von Vorhaben, bei denen nicht am Markt eingeführte Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger, deren Entwicklungsphase abgeschlossen ist und die für den vorgesehenen Einsatzbereich, in der vorgesehenen Größenordnung oder hinsichtlich der vorgesehenen Kombination bekannter Komponenten erstmalig zur Anwendung kommen. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ◆ Neuartigkeit gegenüber dem Stand der Technik;
- ◆ Verhältnismäßigkeit der gesamten Betriebsmehrkosten (einschl. Kapitalkosten) gegenüber einer Problemlösung, die keine oder nur eine unwesentliche Energieeinsparung bzw. keine Substitution konventioneller Energieträger beinhaltet,
- ◆ deutliche Energieeinsparung gegenüber dem Stand der Technik bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger in erheblichem Umfang,
- ◆ Eignung als Muster für entsprechende Anwendungsfälle (Multiplikatorwirkung),
- ◆ Beachtung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben und gegebenenfalls Nachweise über erforderliche behördliche Entscheidungen wie Zulassungen, Genehmigungen, Bescheinigungen und so weiter und
- ◆ Der Ort des Projekts ist in Baden-Württemberg.

Förderfähig sind jeweils die Investitionsmehrkosten.

Nicht förderfähig sind Kosten, die nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz zusammenhängen sowie interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.

Bestehen Fördermöglichkeiten des Bundes, sind diese vorrangig zu nutzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. EU- oder Bundesmitteln) ist zulässig, sofern im Einzelfall keine anderen Regelungen getroffen sind.

Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal bis zu 40% der förderfähigen Investitionsmehrkosten, höchstens jedoch 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Die Investitionssumme je Einzelanlage muss mindestens 20.000 Euro betragen.

Antragsverfahren:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen in schriftlicher Form beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Referat Erneuerbare Energien
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

und zusätzlich per E-Mail an poststelle@um.bwl.de einzureichen. Formblätter für die Antragstellung können per E-Mail an poststelle@um.bwl.de angefordert werden. Ansprechpartner für das Programm ist Herr Lorinser, Tel.: 0711 126- 1227.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Fördergrundsätze kleine Wasserkraft

Rechtsgrundlage:

Merkblatt „Fördergrundsätze kleine Wasserkraft“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 2. April 2013.

Das Land Baden-Württemberg fördert die technische und ökologische Modernisierung und effiziente Potenzialnutzung bestehender kleiner Wasserkraftanlagen.

Darüber hinaus werden Konzeptstudien zur vertieften Potenzialuntersuchung sowie die Erprobung innovativer Techniken zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Optimierung der ökologischen Anforderungen an Pilotstandorten unterstützt.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraftanlagen oder Querbauwerken, sofern sie die Kriterien der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als 10 Mio. € bzw. 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme geringer als 10 Mio. € bzw. 43 Mio. €
- Weniger als 50 bzw. 250 Beschäftigte
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden die technische und ökologische Modernisierung kleiner Wasserkraftanlagen. Darüber hinaus werden Konzeptstudien zur vertieften Potenzialuntersuchung sowie die Erprobung innovativer Techniken zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Optimierung der ökologischen Anforderungen an Pilotstandorten unterstützt.

Fördervoraussetzungen:

Bestehende Wasserkraftanlagen sind förderfähig, wenn sie eine Leistung von nicht mehr als 1.000 kW erzeugen.

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn eine erforderliche wasserrechtliche Zulassung oder die positive Aussage der unteren Wasserbehörde vorliegt, dass für das Vorhaben innerhalb von drei Monaten die wasserrechtliche Zulassung erwartet wird.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

Andere Fördermittel der öffentlichen Hand sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen, wobei eine Einspeisevergütung nach EEG nicht als Förderung gilt.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Gewährt werden Zuschüsse ab 10.000 Euro, die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 200.000 Euro sowie bei maximal 80 % (kleine Unternehmen) bzw. 70 % (mittlere Unternehmen) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Konzeptstudien wird eine pauschale Förderung bis höchstens 4.000 Euro pro Standort gewährt, die maximal 70 % (kleine Unternehmen) bzw. 60 % (mittlere Unternehmen) der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen darf.

Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist spätestens bis zum 01. September vor Beginn des Jahres, in dem mit dem Vorhaben begonnen werden soll, in zweifacher Fertigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die untere Wasserbehörde legt die geprüften Antragsunterlagen zusammen mit

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

ihrer Stellungnahme der Bewilligungsstelle vor. Bewilligungsstelle ist das zuständige Regierungspräsidium.

Die Antragsvordrucke können im Internet abgerufen werden <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/wasserkraft/foerdergrundsaeetze-kleine-wasserkraft/> Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Telefon: 0711 126-0, Telefax: 0711 126-2881.

Aufgrund des Kumulierungsverbots in der Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission zum EEG 2014 sind derzeit keine Unterstützungen aus dem Landesförderprogramm „Kleine Wasserkraft“ möglich.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Neue Energien – Energie vom Land

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der L-Bank/Landwirtschaftliche Rentenbank 01/2015.

Das Programm „Energie vom Land“ leistet einen Beitrag zur Förderung von Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von anderen organischen Verbindungen.

Die Darlehen werden von der L-Bank in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgereicht.

Antragsberechtigte:

Unternehmen der Energieproduktion unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Die Betriebe müssen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein und folgende Kriterien erfüllen:

- weniger als 250 Beschäftigte
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz bzw. Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Förderfähige Maßnahmen:

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Investitionen zur energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen wie zum Beispiel Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
- Investitionen von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten in Photovoltaik, Wind- und Wasserkraftanlagen
- Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Vergütung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG)“ erhalten, sind nur zu beihilfefreien Konditionen förderfähig.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens mit Laufzeiten zwischen 4, 6, 8, 10, 12, 15 oder 20 Jahren. Bei Bedarf kann ein tilgungsfreies Anlaufjahr gewählt werden. Die Darlehen werden grundsätzlich zu 100% ausbezahlt.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Höchstbetrag des Darlehens: **10 Mio. EUR** pro Darlehensnehmer

Zinssätze (Risikogerechtes Zinssystem).

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berück-

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

sichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz werden bei Antragstellung festgelegt. **Der endgültige Sollzinssatz wird jeweils am Tage der Zusage durch die L-Bank festgelegt.**

Die Darlehenszinsen werden für maximal 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Sollzinsbindung unterbreitet die L-Bank ein neues Angebot zur Fortführung der Finanzierung. Zu diesem Zeitpunkt besteht auch die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise zurück zu zahlen, ohne zusätzliche Kosten für den Enddarlehensnehmer.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann bei der L-Bank bestellt werden (Telefon: 0711 122 2666) oder im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens auf dem vorgeschriebenen Antragsformular der L-Bank „Antrag auf ein Darlehen zur Förderung von Unternehmen im Ländlichen Raum“ (Vordruck-Nummer 9069) bei der Hausbank gestellt. Diese leitet den Antrag ggf. über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen, das sie im eigenen Namen und im eigenen Risiko an das Unternehmen auszahlt. Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können bei der L-Bank (Tel.: 0711 122-2666) bestellt oder im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Neue Energien – Bürgerwindparks

Rechtsgrundlage:

Gemeinsames Merkblatt der L-Bank Baden-Württemberg und der Rentenbank, 1/2015. Das Förderprogramm möchte lokale Initiativen zur Nutzung von Windenergie stärken, um so den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung weiter zu erhöhen. Bürger, die zusammen mit Anderen eine Windkraftanlage betreiben (Bürgerwindparks) können ihre Investitionen mit einem zinsgünstigen Darlehen langfristig finanzieren.

Antragsberechtigte:

Gefördert werden lokale Unternehmen der Energieproduktion (in der Regel die Betreibergesellschaft des Windparks) unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Der Gesellschafterkreis des Windenergieunternehmens muss sich mehrheitlich aus Bürgern, Grundstückseigentümern und Unternehmen vor Ort zusammensetzen. Halten überwiegend Landwirte und/oder Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft die Gesellschaftsanteile, erfolgt die Antragstellung und Förderung im Programm „Neue Energien – Energie vom Land“. Beteiligungen von Kommunen, kommunalen Eigenbetrieben oder kommunalen Unternehmen schließen eine Förderung in diesem Programm aus, wenn sie insgesamt einen Anteil von 25 % überschreiten.

Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne der Definition der EU-Kommission.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Errichtung von Windkraftanlagen sowie der notwendigen Infrastruktur zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz durch lokale Windenergieunternehmen.

Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 /EEG)“ erhalten, sind nur zu beihilfefreien Konditionen erhältlich.

Der Investitionsort muss in Baden-Württemberg liegen.

Gefördert werden die Planungskosten, Baukosten, Kosten für die Windkraftanlage sowie die Kosten für die notwendige Infrastruktur, wie zum Beispiel Zuwegung und Netzanschluss.

Nicht förderfähig sind

- die alleinige Übernahme von Anteilen an dem Windkraftenergieunternehmen
- der Erwerb von Betriebsmitteln
- die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form von zinsgünstigen Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Maximaler Darlehensbetrag je Darlehensnehmer und Jahr **10 Mio. Euro**. Auszahlung: 100 %. Die Darlehen können mit 4-, 6-, 8-, 10-, 12-, 15- oder 20-jährigen Laufzeiten ausgereicht werden. Die Darlehenszinsen werden für maximal 10 Jahre festgeschrieben.

Risikogerechtes Zinssystem:

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens. Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und ein Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen un-

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

ter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Antragsverfahren:

Der Darlehensantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Diese leitet den Antrag gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen, das sie im eigenen Namen und im eigenen Risiko an das Unternehmen auszahlt.

Der Förderantrag wird auf dem Antragsformular der L-Bank „Antrag auf ein Darlehen zur Förderung von Unternehmen im Ländlichen Raum“ (Vordruck-Nummer 9069) gestellt. Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können bei der L-Bank (Telefon 0711 122-2345) bestellt oder im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm Baden-Württemberg Förderprogramm Coaching für kleine und mittlere Unternehmen

Rechtsgrundlage:

Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014 – 20, in der Investitionspriorität A 5 „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“, unter dem spezifischen Ziel A 5.1 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft“. Merkblatt des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg zum Förderprogramm Coaching für kleine und mittlere Unternehmen vom 13. Februar 2015.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Baden-Württemberg, die entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € und weniger als 250 Beschäftigte haben.

Bei Vorhaben zur Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten antragsberechtigt.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Coachings in folgenden thematischen Schwerpunkten:

- **Innovationsvorhaben und Umstrukturierungen/ Veränderungsprozesse** (z. B. Erschließung innovativer Produkte, Dienstleistungen bzw. Prozesse sowie der Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements)
- **Klimafreundliche Geschäftstätigkeit und klimafreundliche Technologien** (z. B. Elektromobilität, **Erneuerbare Energien und/oder Energieeffizienz**, Leichtbau und / oder Ressourcen und Materialeffizienz).
- **Unternehmensübergaben** (Planung bis hin zur Begleitung der Umsetzung).
- **Gelingende Ausbildung** (Ausbildungsstrukturen/Ausbildungsabläufe, individuelle Ausbildungsverhältnisse).
- **Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen** (z. B. Aufbau neuer und Ausbau bestehender Geschäftsfelder, Erschließung neuer Märkte und neuer Zielgruppen).

Unter Coaching ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung durch einen externen Experten (Coach) zu verstehen. Der Coach bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht sowie ggf. weitere mit dem Coaching zusammenhängende Unterlagen.

Fördervoraussetzungen:

Das Coaching darf erst nach schriftlicher Förderzusage durch die L-Bank begonnen werden.

Das Coaching soll grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Als Beratungsunternehmen gelten freiberufliche Unternehmensberater oder Unternehmensberatungsgesellschaften.

Von der Förderung ausgeschlossen sind KMU, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Unternehmen, die in der Fischerei, im Aquakultursektor oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Beratungskosten. Die förderfähigen Ausgaben für Coachingleistungen werden auf 800 Euro pro Personentag mit 8 Zeitstunden festgesetzt (Standardeinheitskosten).

Der Zuschuss zu Coachings beträgt pauschal **400 Euro** pro Personentag mit acht Zeitstunden. Anrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden.

Je Coaching werden bis zu 15 Personentage gefördert.

Der maximale Zuschuss je thematischem Schwerpunkt liegt bei **6.000 €** (15 Personentage zu je 400 €).

Antragsverfahren:

Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Antragsformular rechtzeitig vor Beginn der Coachingmaßnahme bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721 150-1314, www.l-bank.de einzureichen.

Das Coaching darf grundsätzlich erst nach schriftlicher Förderzusage durch die L-Bank erfolgen. Antragsvordrucke sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Landesförderprogramm

Wärmewende im Heizungskeller – Brennstoffzellen-Heizgeräte in Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013) gewährt. Über die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d. h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Immobilien, in denen das Brennstoffzellen-Heizgerät eingerichtet werden soll.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden hocheffiziente Brennstoffzellen-Mikro-Kraftwärmekopplungsanlagen (BZ-Mikro-KWK) im privaten und gewerblichen Einsatz (beispielsweise Wärmebereitstellung für Wohn- und Nichtwohngebäude oder Prozesswärme) im Leistungsbereich bis 10 kW_{el}. Die Geräte müssen einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 % und einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 82 % aufweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Datenblatts des Herstellers.

Nicht förderfähig sind Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als zehn erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen sowie Eigenleistungen und laufende Kosten.

Nachfragebündler:

Die Förderung soll über einen Nachfragebündler vermittelt werden. Eine Übersicht über die Nachfragebündler finden Sie auf www.um.baden-wuerttemberg.de/waermewende.

Ein Nachfragebündler ist ein Akteur (beispielsweise eine kommunale Stelle, eine regionale Energieagentur, ein Energiedienstleister/Contractor, ein Unternehmen der Immobilienwirtschaft), der das Ziel verfolgt, einen regionalen Brennstoffzellen-Schwerpunkt zu etablieren. Er berät den Antragsteller in der Vorphase der Antragstellung, assistiert bei der Stellung des Förderantrags und stellt den Kontakt zum Handwerksunternehmen (sofern er nicht selbst das installierende Unternehmen ist) und zum Hersteller (sofern er nicht selber Hersteller ist) her. Die Brennstoffzellenförderung wird unmittelbar an den Antragsteller ausbezahlt und nicht an den Nachfragebündler.

Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids ohne ausdrückliche Zustimmung des Projektträgers Karlsruhe (PTKA) („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme ist unschädlich.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an Evaluierungen des Programms mitzuwirken. Insbesondere verpflichtet er sich, die Kontroll- und Messeinrichtungen der geförderten Anlage monatlich abzulesen, die Ergebnisse zu dokumentieren und diese dem Beauftragen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft jeweils ein Jahr und zwei Jahre nach Betriebsbeginn zur Verfügung zu stellen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Der Zuschuss für das Brennstoffzellen-Heizgerät beträgt:

- **8.000 Euro** pro kW_{el} für den Leistungsanteil bis 1 kW_{el},
- **2.500 Euro** pro kW_{el} für den Leistungsanteil über 1 kW_{el} bis 3 kW_{el},
- **1.000 Euro** pro kW_{el} für den Leistungsanteil über 3 kW_{el} bis 10 kW_{el},

maximal jedoch 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig. Eine Förderung der Hersteller von Anlagen im Rahmen des europäischen Programms „ene.field“ ist keine Mehrfachförderung im Sinne dieses Programms. Der eingespeiste Strom darf nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vergütet werden.

Antragsverfahren:

Die Antragsteller stellen den Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme bis spätestens **30.09.2015** beim Projektträger Karlsruhe (KIT PTKA-BWP, Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Tel.: 0721 608-25190 oder -25191, der durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW mit der Abwicklung des Förderprogramms beauftragt wurde. Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der auf die Antragstellung folgenden sechs Monate ausweisen. Für die Antragstellung sind ausschließlich die auf der Seite www.um.baden-wuerttemberg.de/waermewende zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Zuschussförderung durch das BAFA

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015, BAnz AT 25.03.2015 B1.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Unternehmen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll, sowie für von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten und
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen:

Basisförderung

In der Basisförderung können nur Anlagen im **Gebäudebestand** gefördert werden. Gegenstand der Förderung ist

1. die Errichtung oder Erweiterung von **Solkollektoranlagen** zur thermischen Nutzung, die mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:
 - Warmwasserbereitung
 - Raumheizung
 - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
 - solare Kälteerzeugung
 - die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind nicht förderfähig (z. B. Schwimmbadabsorber).

2. die Errichtung oder Erweiterung von **Biomasseanlagen** für die thermische Nutzung von 5 bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung in Form von
 - automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse
 - besonders emissionsarmen ScheitholzvergaserkesselnZu den förderfähigen Anlagen zählen:
 - Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzel,
 - Pelletöfen mit Wassertasche,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
 - Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel
3. Die Einrichtung von effizienten **Wärmepumpen** bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung zur
- Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
 - Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
 - Raumheizung von Nichtwohngebäuden
 - Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze.

Innovationsförderung Große Solarkollektoranlagen

Gegenstand der Innovationsförderung sind Solarkollektoranlagen von 20 m² bis einschließlich 100 m² Bruttokollektorfläche (bei Prozesswärme unbegrenzt). Die Förderung von Anlagen ab 40 m² kann alternativ als KfW-Förderung erfolgen. Die Innovationsförderung wird für Anlagen im **Neubau und im Gebäudebestand** gewährt. Eine Förderung ist möglich für:

- a. Solarkollektoren, deren gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche dient oder
- b. Solarkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 % in Gebäuden, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden.
- c. Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung (einschließlich Prozesskälte) oder zur überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz.
- d. Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme

Innovationsförderung Biomasseanlagen

Gegenstand der Innovationsförderung sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung **bis 100 kW**, die die technischen Anforderungen gemäß der Richtlinie erfüllen. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in **Neubauten und im Gebäudebestand** gewährt.

Förderfähig sind Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („**Brennwertnutzung**“)

Förderfähig sind entweder:

- Sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation eingebaut werden oder
- Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist

Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (sekundäre Partikelabscheidung)

Förderfähig sind:

- elektrostatische Abscheider
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Abscheider als Abgaswäscher ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Biomasseanlagen zur Erzeugung von Prozesswärme für industrielle oder gewerbliche Zwecke.

Innovationsförderung von effizienten Wärmepumpen

Gegenstand der Innovationsförderung sind besonders innovative Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in **Neubauten und im Gebäudebestand** gewährt.

Förderfähig sind Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen bzw. verbesserter Systemeffizienz und Wärmepumpen zur Bereitstellung von Prozesswärme. Die hohen Jahresarbeitszahlen müssen bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen mindestens 4,5 und bei gasmotorisch betriebenen Wärmepumpen mindestens 1,5 betragen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die in den Richtlinien genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte eingehalten werden.

Die Richtlinie sowie ausführliche Informationen zur Basis-, Zusatz- und Innovationsförderung und deren technische Bestimmungen finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (bei der Innovationsförderung sind Ausnahmen möglich), gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen sowie in der Regel Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder KWKG erhalten können.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung durch das BAFA erfolgt als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Zusätzlich zur Basis- bzw. Innovationsförderung können diverse Boni in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung einer **thermischen Solaranlage** werden folgende Zuschüsse sowie Zusatzförderungen (diverse Boni) gewährt:

Förderfähige Maßnahme Solarkollektoranlage	Basisförderung bis 40 m ²	Innovationsförderung 20 bis 100 m ² oder alternativ nach Ertrag jährl. Kollektorertrag x Anzahl Module x 0,45 €	Zusatzförderungen
Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung (Mindestfläche 3 m ² , Speichervolumen mind. 200 Liter)	Gebäudebestand: 50 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 500 €	Gebäudebestand: 100 €/m ² Kollektorfläche Neubau: 75 €/m ² Kollektorfläche oder 45 ct pro kWh/m ² a (Neubau und Gebäudebestand)	Kombinationsbonus¹⁾ für gleichzeitige Installation einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage, Anschluss an ein Wärmenetz, Austausch des alten Heizkessels 500 € je Maßnahme Gebäudeeffizienzbonus²⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden
Solarkollektoranlagen zur Raumheizung, kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, Kälteerzeugung, Zuführung an ein Wärme- und/oder Kältenetz	Gebäudebestand: 140 € pro m ² Kollektorfläche, mindestens 2.000 €	Gebäudebestand: bis zu 200 €/m ² Kollektorfläche Neubau: bis zu 150 €/m ² Kollektorfläche oder 45 ct pro kWh/m ² a (Neubau und Gebäudebestand)	Optimierungsmaßnahmen³⁾ maximal 50 % der Basisförderung mit Errichtung der Solar-kollektoranlage; Nachträglich nach 3 – 7 Jahren 100 bis 200 €

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Förderfähige Maßnahme Solarkollektoranlage	Basisförderung bis 40 m ²	Innovationsförderung 20 bis 100 m ² oder alternativ nach Ertrag jährl. Kollektorertrag x Anzahl Module x 0,45 €	Zusatzförderungen –
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mindestens 4 bis zu 40 m ² Kollektorfläche	Gebäudebestand: 50 € pro m ² zusätzlicher Kollektorfläche	–	Kombinationsbonus¹⁾ für gleichzeitige Installation einer Biomasse- oder Wärmepumpenanlage, Anschluss an ein Wärmenetz, Austausch des alten Heizkessels
Solarkollektoranlagen zur Prozesswärmebereitstellung		bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten	500 € je Maßnahme Gebäudeeffizienzbonus²⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden Optimierungsmaßnahmen³⁾ Mit Errichtung der Solarkollektoranlage bis zu 50 % der Basisförderung Nachträglich nach 3 – 7 Jahren 100 bis 200 €

¹⁾ **Kombinationsbonus**

Der Kombinationsbonus von jeweils 500 € wird zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Solarkollektoranlage gewährt, wenn

- gleichzeitig eine Biomasseanlage oder eine effiziente Wärmepumpe eingebaut wird oder
- der Anschluss der Solarkollektoranlage an ein Wärmenetz oder
- der Austausch eines alten Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel erfolgt.

²⁾ **Gebäudeeffizienzbonus**

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung wird gewährt, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird. Effizient sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (www.kfw.de/152) erfüllen. Neubauten und Nichtwohngebäude erhalten keinen Gebäudeeffizienzbonus.

³⁾ **Optimierungsmaßnahmen**

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Solarkollektoranlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens 10% der förderfähigen Investitionskosten und höchstens 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Solarkollektoranlage gewährt werden.

Liegt die Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm geförderten Solarkollektoranlage bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 €, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 € werden nicht ausbezahlt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Für die Errichtung einer **Biomasseanlage** werden folgende Zuschüsse sowie Zusatzförderungen (diverse Boni) gewährt:

Förderfähige Maßnahme Biomasseanlage	Basisförderung 5 – 100 kW Nur Bestandsgebäude	Innovationsförderung 5 bis 100 kW			Zusatzförderungen
		Brennwertnutzung	Anlagen mit Partikelfilter	Prozesswärme	
Pelletofen mit Wassertasche	80 €/je kW, mind. 2.000 €	—	Neubau: mind. 2.000 € Bestand: mind. 3.000 €	bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten	Kombinationsbonus¹⁾ für gleichzeitige Installation einer Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage, Anschluss an ein Wärmenetz, 500 € je Maßnahme Gebäudeeffizienzbonus²⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden Optimierungsmaßnahmen³⁾ mit Errichtung der Biomasseanlage bis zu 50 % der Basisförderung Nachträglich nach 3 – 7 Jahren bis zu 200 €
Pelletkessel	80 €/je kW, mind. 3.000 €	Neubau: mind. 3.000 € Bestand: mind. 4.500 € bei Nachrüstung 750 €	Neubau: mind. 3.000 € Bestand: mind. 4.500 €		
Pelletkessel mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	80 €/kW, mind. 3.500 €	Neubau: mind. 3.500 € Bestand: mind. 5.250 € bei Nachrüstung 750 €	Neubau: mind. 3.500 € Bestand: mind. 5.250 €		
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 €	Neubau: ⁴⁾ mind. 3.500 € Bestand: ⁴⁾ mind. 5.250 € Neubau: ⁵⁾ mind. 3.000 € Bestand: ⁵⁾ mind. 4.500 € bei Nachrüstung 750 €	Neubau: mind. 3.500 € Bestand: mind. 5.250 €		
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 €	Neubau: ⁴⁾ mind. 3.500 € Bestand: ⁴⁾ mind. 5.250 € Neubau: ⁵⁾ mind. 3.000 € Bestand: ⁵⁾ mind. 4.500 € bei Nachrüstung 750 €	Neubau: mind. 2.000 € Bestand: mind. 3.000 €		

1) **Kombinationsbonus**

Der Kombinationsbonus von jeweils 500 € wird zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Biomasseanlage gewährt, wenn

- gleichzeitig eine Solarthermieanlage oder eine effiziente Wärmepumpe eingebaut wird oder
- der Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz erfolgt

2) **Gebäudeeffizienzbonus**

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung wird gewährt, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird. Effizient sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (www.kfw.de/152) erfüllen. Neubauten und Nichtwohngebäude erhalten keinen Gebäudeeffizienzbonus.

3) **Optimierungsmaßnahmen**

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Biomasseanlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens 10% der förderfähigen Investitionskosten und höchstens 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Biomasseanlage gewährt werden. Liegt die Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm geförderten Biomasseanlage bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 €, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 € werden nicht ausbezahlt.

⁴⁾ Förderbetrag bei **neu errichtetem** Pufferspeicher

⁵⁾ Förderbetrag bei **vorhandenem** Pufferspeicher

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Für die Errichtung einer **Wärmepumpenanlage** werden folgende Zuschüsse sowie Zusatzförderungen (diverse Boni) gewährt:

Förderfähige Maßnahme Wärmepumpenanlage	Basisförderung im Gebäudebestand bis 100 kW	Innovationsförderung bis 100 kW		Zusatzförderungen
		Hohe Jahresarbeitszahlen	Prozesswärme	
		Verbesserte Systemeffizienz		
Elektrisch betriebene Wärmepumpe mit Wärmequelle Luft JAZ ≥ 3,5	bis zu 40 €/kW; bei leistungsgeregelten/monovalenten Wärmepumpen mind. 1.500 € Sonstige Wärmepumpen mind. 1.300 €	Neubau: wie Basisförderung Bestand: zusätzlich 50 % der Basisförderung	bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten, max. 60.000 €	Lastmanagement¹⁾ 500 €
Elektrisch betriebene Wärmepumpe mit Wärmequelle Erde oder Wasser	bis zu 100 €/kW; bei gleichzeitiger Errichtung von Erdsonden mind. 4.500 € Sonstige elektrisch betriebene Wärmepumpen mind. 4.000 €			Kombinationsbonus²⁾ für gleichzeitige Installation einer Solarthermie- oder Biomasseanlage, Anschluss an ein Wärmenetz oder gleichzeitige Errichtung einer nicht förderfähigen Solaranlage (z.B. Photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlage) 500 € je Maßnahme
Sorptions-Wärmepumpe/ Gasmotorwärmepumpe alle Wärmequellen	bis zu 100 €/kW, mind. 4.500 €			Gebäudeeffizienzbonus³⁾ zusätzlich 50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung bei bestehenden Wohngebäuden Optimierungsmaßnahmen⁴⁾ Mit Errichtung der Wärmepumpenanlage bis zu 50 % der Basisförderung Nachträglich nach 3 – 7 Jahren 100 bis 200 € Bei Qualitäts-Check nach 1 Jahr bis zu 250 €

1) Lastmanagement

Eine Zusatzförderung von bis zu 500 € kann gewährt werden, wenn die Wärmepumpenanlage lastmanagementfähig ist, d. h. Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können. Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Pufferspeichers sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden.

2) Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus von jeweils 500 € wird zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Wärmepumpenanlage gewährt, wenn

- gleichzeitig eine Solarthermieanlage oder eine effiziente Biomasseanlage eingebaut wird oder
- der Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz erfolgt

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

3) Gebäudeeffizienzbonus

Ein Gebäude-Effizienzbonus in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung wird gewährt, wenn die Wärmepumpen-Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird. Effizient sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (www.kfw.de/152) erfüllen. Neubauten und Nichtwohngebäude erhalten keinen Gebäudeeffizienzbonus.

4) Optimierungsmaßnahmen

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Wärmepumpenanlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens 10% der förderfähigen Investitionskosten und höchstens 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Wärmepumpe gewährt werden. Liegt die Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm geförderten Wärmepumpenanlage bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 €, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 € werden nicht ausbezahlt.

Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags aus erneuerbaren Energien

Anlagen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien (Hard- inklusive Software) werden mit einem Zuschuss von bis zu **1.200 €** gefördert, sofern diese in folgenden Standorten errichtet werden:

Öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger

Berufs- oder Technikerschulen

Berufsbildungszentren

überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern

allgemein bildende Schulen

Fachhochschulen und Universitäten

Visualisierungsmaßnahmen sind Vorhaben, die darauf abzielen, den Ertrag der jeweiligen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen) anzuzeigen oder deren Technologie zu veranschaulichen (z. B. elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen).

Antragsberechtigt sind die Träger dieser Einrichtungen, sofern auch eine allgemeine Antragsberechtigung nach Nummer III. der Förderrichtlinien vorliegt

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/rechtsgrundlagen/index.html .

Kumulierung der BAFA-Zuschüsse

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar:

„Energieeffizient Bauen (Programmnummer 153)“

„Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167).

Bei Maßnahmen, die durch Zuschüsse über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Falls diese Höchstgrenze überschritten wird, werden die Fördermittel des Bundes entsprechend gekürzt.

Antragsverfahren:

Für Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen wie z.B. eingetragene Vereine :

Der Zuschussantrag ist innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA, Erneuerbare Energien, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908 1625, einzureichen. Maßgeblich ist stets der Antragseingang bei BAFA.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Unternehmen, freiberuflich Tätige und Genossenschaften:

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Generell **vor** Beginn des Vorhabens sind Anträge auf **Innovationsförderung sowie für Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien** zu stellen.

Sämtliche zur Antragstellung erforderliche Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Premium

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 sowie Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien– Premium“, 04/2015, der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Das KfW-Programm Erneuerbare Energien „**Premium**“ unterstützt besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt mit zinsgünstigen Darlehen der KfW und mit **Tilgungszuschüsse** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- freiberuflich Tätige
- Unternehmen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte gemäß zuvor genanntem Antragstellerkreis
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Tilgungszuschusses:

Die Maßnahmen werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundes gefördert.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
Solarkollektoranlagen ab 40 m² zur <ul style="list-style-type: none"> – Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung für Mehrfamilienhäuser ab 3 WE oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche. – Bereitstellung von Prozesswärme – solaren Kälteerzeugung oder – überwiegenden Einspeisung der Wärme in ein Wärmenetz 	maximal 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten; bis zu 40 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, wenn die in der Solarkollektoranlage erzeugte Wärme zum überwiegenden Teil in ein Wärmenetz mit mindestens 4 Abnehmern eingespeist wird; bis zu 50 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, wenn überwiegend für Prozesswärme oder ertragsorientiert: jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl Solarthermiemodule x 0,45 € Alternativförderung: Investitionszuschuss über BAFA bei Anlagen von 40 bis 100 m ² (Prozesswärme unbegrenzt), vergl. Fördersätze des BAFA.
Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung fester Biomasse über 100 kW_{th} zur Wärmeerzeugung	bis zu 20 €/kW_{th} , maximal 50.000 € je Einzelanlage Erhöhung um bis zu 10 € je kW _{th} , wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW _{th} Erhöhung um bis zu 20 € je kW _{th} , wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m ³ insgesamt max. 100.000 € je Anlage
Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (Biomasse-KWK) von 100 bis 2.000 kW_{th}	40 €/kW_{th}
Biogasleitungen (Länge von mind. 300 m Luftlinie, für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas)	bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe und Thermalfluid-Temperatur von mindestens 20°C – zur Wärmeerzeugung <i>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</i> – zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung <i>Fündigkeitsrisiko: anteilige Übernahme in separatem KfW-Förderprogramm</i>	Anlagenförderung: 200 € je kW _{th} , max. 2 Mio. € je Einzelanlage Tiefenbohrungen: 375 € bis 750 € je Meter (nach Bohrtiefe), max. 2,5 Mio. € je Bohrung, max. 10 Mio. € je Projekt Mehraufwand bei Tiefenbohrungen: 50 % des nachgewiesenen Mehrkostenaufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. 1,25 Mio. € je Bohrung, max. 5 Mio. € je Vorhaben. Berechnung des Tilgungszuschusses: (1 – (elektrische Bruttoleistung P _{el} / Nennwärmeleistung Q _{th})) x 200 € je kW _{th}), maximal 1 Mio. € je Einzelanlage Bohrungen: von 375 bis 500 € je Meter Bohrtiefe, keine Förderung ab 2.500 Meter Tiefe, maximal 975 000 € je Bohrung, max. 3.900.000 € insgesamt. Mehraufwand bei Tiefbohrungen: wie bei Wärmeerzeugung s.o.
Wärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien mit bestimmten Mindestanteilen Inklusive Hausübergabestationen für Bestandsgebäude Keine Förderung für Netze, die mit Wärme aus KWK-Anlagen gespeist werden, wenn Zuschlagszahlung nach KWKG gewährt wird.	60 € je m Trasse, Förderhöchstbetrag 1.000.000 € Bei Wärmeeinspeisung aus Tiefengeothermieanlagen, max. 1.500.000 € Bis 1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang
Große Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 10 m³ für Wärme aus erneuerbaren Energien (keine Förderung für Speicher, die nach dem KWKG förderfähig sind)	bis zu 250 €/m³ Speichervolumen, max. 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 1.000.000 € je Wärmespeicher
Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

<p>Große, effiziente Wärmepumpen (außer Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen) ab 100 kW_{th} für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kombinierte Raumheizung und Warmwasser für Gebäude – die Raumheizung in Nichtwohngebäuden – die Bereitstellung von Prozesswärme – die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze 	<p>bis zu 80 Euro je kW_{th}, mindestens 10.000 € maximal 50.000 € je Einzelanlage zusätzlich bei erdgekoppelten Wärmepumpen für je eine Sonde je Vorhaben: 4 € je Meter vertikale Tiefe bis 400 m 6 € je Meter vertikale Tiefe ab 400 m</p>
---	--

Zusatzförderung für Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen:

Für kleine und mittlere Unternehmen kann die Förderung um 10 % des gesamten Zuwendungsbetrags erhöht werden.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Darlehenskonditionen:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben. Beim Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert. Auszahlung: 100 % des Zusagebetrages.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der Hausbank ein Prolongationsangebot.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31-4214.

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Premium“ geförderten Anlagen ist nur mit den KfW-Programmen „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“ und „Energieeffizient Bauen“ möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination eines Kredits aus dem Programm „Erneuerbare Energien Premium“ mit einem Kredit aus dem Programm-

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

teil „Erneuerbare Energien Standard“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen, nicht im vorhergehenden Absatz genannten Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 600 000 0141) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände stellen den Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW.

Als Programmnummer ist bei Antragstellung im Programmteil „**Premium**“ die **271** außerhalb des KU-Fensters, die **281** im KU-Fenster anzugeben. Für den Verwendungszweck Tiefengeothermie ist bei Antragstellung die Programmnummer **272** außerhalb des KU-Fensters, die **282** im KU-Fenster anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller: Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0205) vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), www.kfw.de, Tel.: 0800 539 9001.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ – Standard

Rechtsgrundlage:

Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien– Standard“, 01/2015, der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Landwirte
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

Förderfähige Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) erfüllen. Zum Beispiel:
 - Photovoltaikanlagen, auch als Verbundvorhaben, bei denen die Stromerzeugung mit Energiespeichern und/oder Lastmanagement kombiniert wird.
 - Windkraftanlagen an Land (on-shore) und repowering-Maßnahmen.
 - Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas, auch wenn sie nicht der Stromerzeugung dienen.
 - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind.
 - KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ nicht erfüllen (Wärmepumpen werden nicht gefördert).
 - Wärme/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und nicht die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ erfüllen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden auch außerhalb Deutschlands im grenznahen Bereich gefördert, sofern sie zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen, und im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **25 Mio. Euro** pro Vorhaben. Auszahlung: 100 %.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Die Programzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31-4214

Antragsverfahren:

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (Formular-Nr. 600 000 0141) vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut (in der Regel bei der Hausbank) zu stellen. Als Programmnummer ist im Programmteil „Standard“ die **270** anzugeben. Bei Antragstellung für den Verwendungszweck „Photovoltaik“ ist die Programmnummer **274** anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (Programmnummer 275)

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum KfW-Programm „Erneuerbare Energien –Speicher“, 1/2015.

Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen vom 21. Dezember 2012

Antragsberechtigte:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind,
- freiberuflich Tätige,
- Landwirte (nur nach Artikel 23 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, d. h. in Beihilfekomponente 5),
- natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder Komponenten

Förderfähige Maßnahmen:

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem.
- b) Ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem **31.12.2012** in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird. Der Fall einer Nachrüstung liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens **6 Monaten** liegt.

Anforderungen an das Gesamtsystem aus Batteriespeichersystem in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage:

- a) Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf **30 kWp** nicht überschreiten. Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 30 kWp** sind nicht förderfähig.
- b) Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.
- c) Die geförderten Batteriespeichersysteme müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Fördervoraussetzungen:

Bei Inanspruchnahme des Tilgungszuschusses müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt beträgt 60 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mindestens aber 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten gegeben.
- Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Systeme verfügen:
 - über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist.
 - über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.
- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.
- Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offenzulegen.
- Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.
- Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Darüber hinaus wird dem Anlagenbesitzer empfohlen, die versicherungsrechtlichen Konsequenzen zu prüfen.

Weitere Erläuterungen und Klarstellungen zu den Fördervoraussetzungen finden Sie auf den Internetseiten der KfW unter folgendem Link www.kfw.de/275.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen sowie einen Tilgungszuschuss.

Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten. Auszahlung: 100 %. Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, bei denen die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen

Tilgungszuschuss

Förderfähig ist nur die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht die Investition in die Photovoltaikanlage.

Die Höhe des **Tilgungszuschusses beträgt 30 %** der förderfähigen Kosten. Als förderfähige Kosten werden maximal 2.000 €/kWp bei neu errichteten Gesamtsystemen und maximal 2.200 €/kWp bei nachgerüsteten Speichersystemen an bereits bestehende Photovoltaikanlagen anerkannt. Die förderfähigen Kosten berechnen sich als Produkt der tatsächlichen spezifischen förderfähigen Kosten und der Leistung der Photovoltaikanlage. Die Höhe der Förderung kann mit der „Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses“ (Formular 600 000 2702) ermittelt werden. Es gelten die beihilferechtlichen Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5).

Die Kombination mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich. Die Kombination mit anderen Zuschüssen ist möglich, soweit das Zweifache des Tilgungszuschusses aus diesem Förderprogramm für jedes geförderte Batteriespeichersystem und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Tilgungszuschusses erfolgt zusammen mit dem Kreditantrag. Der Kreditantrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist die **275** anzugeben. Neben dem Kreditantrag ist die Anlage zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 2701) sowie die Beihilfeerklärung beizufügen.

Der Antrag auf **Verrechnung** des Tilgungszuschusses kann erst nach Inbetriebnahme des Batteriespeichers über die Hausbank gestellt werden. Formularnummer 600 000 2703 „Anforderung auf Verrechnung des Tilgungszuschusses“.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} (Mini-KWK-Richtlinie) vom 15. Dezember 2014 (Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2014, BAnz AT 29.12.2014 B5; Informationen des BAFA vom Februar 2015.

Antragsberechtigte:

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4. November 2010,
- Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und
- gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten.

Der Antragsteller ist entweder

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder
- ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist die Neuerrichtung von KWK-Anlagen im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW_{el} in **Bestandsbauten**.

Förderfähige Mini-KWK-Anlagen müssen die Anforderungen der EU-Richtlinie für KWK-Kleinanlagen deutlich übertreffen. Die Primärenergieeinsparung gegenüber der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom muss bei Anlagen bis 10 kW_{el} mindestens 15 % und bei Anlagen von 10 kW_{el} bis einschließlich 20 kW_{el} mindestens 20 % betragen. Außerdem ist ein Gesamtnutzungsgrad von mindestens 85 % einzuhalten.

Nicht gefördert werden

1. Eigenbauanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind).
2. Gebrauchte KWK-Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen, wobei Wärmespeicher von dieser Regelung ausgenommen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Fördervoraussetzungen:

Die Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und müssen mit einem Wartungsvertrag betreut werden. Weitere Anforderungen sind u.a. das Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Volumen von mindestens 60 Liter pro installierte Kilowatt thermisch (kW_{th}), einer Steuerung und Regelung für eine wärme- und stromgeführte Betriebsweise inklusive eines intelligenten Wärmespeichermanagements. Anlagen ab $10 kW_{el}$ müssen mit Informations- und Kommunikationstechnik ausgestattet sein, um Signale des Strommarktes empfangen zu können und technisch in der Lage sein, auf diese zu reagieren. Ein hydraulischer Abgleich ist durchzuführen. Der Antragsteller stellt dem Zuwendungsgeber für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich die Betriebsdaten zur Verfügung.

Art und Höhe der Förderung:

Die Basisförderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Fördersätze je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt:

Basisförderung

Leistung mind. [kW_{el}]	Leistung max. [kW_{el}]	Förderbetrag in Euro je kW_{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	<= 1	1.900
> 1	<= 4	300
> 4	<= 10	100
> 10	<= 20	10

Die Basisförderung verringert sich um 10 %, wenn der vorhandene Wärmespeicher älter als 10 Jahre ist.

Bonusförderungen

Bonusförderung „Wärmeeffizienz“

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorhandensein eines serienmäßigen oder nachgerüsteten (zweiten) Abgaswärmetauschers zur Brennwertnutzung und
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem, auch wenn der bestehende Kessel verbleibt und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird.

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ kann nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Die Nachrüstung einer bestehenden Anlage mit einem zweiten Wärmetauscher ist nicht förderfähig.

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ beträgt 25 % der Basisförderung.

Bonusförderung „Stromeffizienz“

Die Bonusförderung „Stromeffizienz“ wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

Nachweis des geforderten elektrischen Wirkungsgrades bei Nennleistung gemäß den zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage anhand folgender Tabelle.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Leistung Min. [kW _{el}]	Leistung Max. [kW _{el}]	Elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage
> 0	< = 1	> 31 %
> 1	< = 4	> 31 %
> 4	< = 10	> 33 %
> 10	< = 20	> 35 %

Die Bonusförderung „Stromeffizienz“ kann nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden.

Die Bonusförderung Stromeffizienz beträgt 60 Prozent der Basisförderung.

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ und die Bonusförderung „Stromeffizienz“ sind miteinander kombinierbar.

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen einer „De-minimis“-Beihilfe oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit

- das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage,
- sofern die Bedingungen der Bonusförderung „Stromeffizienz“ erfüllt sind, das Dreifache des Förderbetrags und
- für jede geförderte Anlage die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt

nicht überschritten werden. Vergütungsansprüche nach KWKG werden nicht als Förderung angerechnet. Wird die Anlage nach dem EEG gefördert, kann kein Zuschuss nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

Antragsverfahren:

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 515 – Mini-KWK, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908 1798, Fax: 06196/908 1800 einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/formulare_hersteller/index.html

Weitere Details und Hinweise finden Sie im Merkblatt zur Antragstellung auf der Homepage des BAFA in der Rubrik Publikationen

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/publikationen/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen in Unternehmen vom 23. Februar 2015. Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), März 2015

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem die Anlage sich befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig sind Beratungs- und Emissionsminderungs-Maßnahmen an zu sanierenden Bestandsanlagen bzw. Errichtung von Neuanlagen:

- a. Die Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienz-Ausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen, die den Energieeffizienz-Ausgangszustand sowie Komponenten und Systeme zur Steigerung der Energieeffizienz einer Kälte- oder Klimaanlage beinhalten für die nachfolgend genannten Maßnahmen:
- b. Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder des Verdichter(s) von mindestens 5 kW und höchstens 150 kW;
- c. Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder der Verdichter von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW;
- d. Maßnahmen an Sorptionskälte- und -klimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW;
- e. Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen **(Bonusförderung)**.

Fördervoraussetzungen:

Die Anlage muss sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik befinden und ist nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Die Förderrichtlinie sieht die Einbindung eines Sachkundigen für Klima- und Kälteanlagen in das Antragsverfahren vor. Das BAFA führt eine Liste der anerkannten Sachkundigen

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kaelteanlagen/publikationen/index.html>. Beim Sachkundigen muss es sich um einen Meister, Techniker oder Ingenieur mit fundierten Kenntnissen des Kälteanlagenbauerhandwerks und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung handeln. Der Sachkundige übermittelt die im Rahmen des Antragsverfahrens erforderlichen technischen Daten an das BAFA.

Im Rahmen der Emissionsminderungs-Maßnahmen müssen die eingesetzten Technologien dem Stand der Technik entsprechen, marktverfügbar sein und eine Minderung der gesamten Treibhausgas-Emissionen der Kälte- und Klimaanlageanlagen bewirken.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Komponenten oder Versuchsanlagen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art der durchgeführten Maßnahme sowie der Höhe der in Rechnung gestellten Kosten (Beratungsförderung) bzw. der Höhe der Nettoinvestitionskosten und der Energieeffizienz der Gesamtanlage.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Der Zuschuss beträgt für

- **Beratungsmaßnahmen** 80 % der in Rechnung gestellten Kosten, maximal **1.000 Euro**
- **Basisförderungen** bei **Sanierung** von Bestandsanlagen bis zu **20 %** der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel und bis zu **25 %** bei **Neuanlagen** in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel, maximal 100.000 Euro
- **Bonusförderungen** bis zu 25 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit der eingesetzten Technik und der Treibhauswirksamkeit des Kältemittels, maximal 50.000 Euro.

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Antragsverfahren:

Anträge auf Förderung einer Kälte-oder Klimaanlage sind vor Beginn der Maßnahme **elektronisch** über das vom BAFA bereitgestellte elektronische Antragsverfahren zu stellen

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/kaelteanlage>.

Ansprechpartner ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 515 – Kältetechnik, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-1249, Fax: 06196 908 11249, www.bafa.de

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

Rechtsgrundlage:

Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand vom 17.12.2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 31. Dezember 2014, B1

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU sowie sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro.
- Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße sind antragsberechtigt, wenn sie die in dieser Richtlinie genannten Energieeffizienzmaßnahmen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen oder durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien richtet.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig sind einzelne oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum **Ersatz** von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten in den folgenden Querschnittstechnologien durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate. Das Netto-Investitionsvolumen einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Einzelmaßnahmen muss mindestens 2.000 Euro betragen. Insgesamt sind je Antragsteller Investitionen von bis zu 30.000 Euro förderfähig.

1. Einzelmaßnahmen:

- Elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen
- Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in RLT-Anlagen
- Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern

Zusätzlich sind Investitionen zur Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik unter den folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Die Antragstellung für die Umrüstung von Beleuchtungssystemen muss bis zum **30. April 2015** erfolgen
- Es ist ein kompletter Austausch der Leuchten erforderlich (nicht förderfähig ist der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte (LED Retrofit)

2. Systemische Optimierungen:

Im Rahmen der systemischen Optimierung wird auf Grundlage eines unternehmensindividuellen Konzepts der Ersatz und die Erneuerung von **mindestens zwei Querschnittstechnologien** sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30.000 Euro gefördert.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn mit dem Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien eine Endenergieeinsparung von mindestens **25 %** gegenüber dem „Ist“-Zustand des technischen Systems erzielt und nachgewiesen wird.

Ergänzend zu den o.g. Technologien können im Rahmen der systemischen Optimierung

- **Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen**

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- **Investitionen in Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen für eine Wärmenutzung innerhalb des Unternehmens**
 - **Investitionen zur Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen**
- gefördert werden.

Die verbindlichen fachlichen Details der förderfähigen Maßnahmen sind in gesonderten Merkblättern geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu finden sind

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/index.html>

Für systemische Optimierungen muss vor Beginn der Investition durch einen externen zugelassenen Energieberater ein Energieeinsparkonzept erstellt werden. Verfügt der Antragsteller über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem, kann das Konzept durch unternehmensinterne Experten erstellt werden.

Energieberater müssen in der KfW-Beraterbörse, der Liste für Energieeffizienz-Experten der Dena oder des BAFA für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energieberatung_mittelstand/index.html gelistet sein.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht
- Erwerb und Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Energiemanagementsysteme
- Eigenleistungen des Antragstellers
- Maßnahmen, die sich auf Wohngebäude beziehen,
- Anlagen zur Kälteerzeugung, Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufs sowie Kühlmittelleitungen für Wasser und Sole
- Anlagen zur Wärmeerzeugung,
- Wärmepumpen zur Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen,
- Produktionsanlagen, Maschinen (z.B. Werkzeugmaschinen) und Fertigungseinrichtungen inkl. kompletter Bearbeitungszentren sowie die darin eingebauten Querschnittstechnologien,
- bereits begonnene Projekte.

Fördervoraussetzungen:

Das Vorhaben muss in Deutschland durchgeführt werden.

Die geförderten Anlagen müssen mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Anlage nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird.

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Folgekosten der geförderten Investition zu tragen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für Einzelmaßnahmen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 20 % für sonstige Unternehmen

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- für die Umstellung der Beleuchtung auf LED 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 10 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen sowie
- für systemische Optimierungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Endenergieeinsparung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 Euro je Antragsteller.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine systemische Optimierung in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 Euro, bezuschusst werden.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme im elektronischen Antragsverfahren spätestens bis zum **31.12.2015** beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Querschnittstechnologien
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-1883

zu stellen.

Die elektronischen Antragsformulare finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/index.html>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse

Rechtsgrundlage:

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen vom 07. April 2014, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 17. April 2014, B2.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung in industriellen Produktionsprozessen zu fördern. Damit sollen Energieverbrauch und –kosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Empfänger gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden. Zugleich soll auch die Emission von Treibhausgasen gesenkt und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Antragsberechtigte:

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland und
- Contractoren, wenn sie die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei einem antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen. Diese umfassen insbesondere:

- Produktionsprozess- und Produktionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien,
- Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmenutzung) innerhalb des Unternehmens (keine Einspeisung in das öffentliche Energienetz),
- Sonstige Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Produktionsprozessen.

Die Maßnahmen müssen die Energieeffizienz des betrachteten Produktionsprozesses verbessern, d. h. nach Durchführung der Maßnahme je Einheit Produktionsoutput wird ein geringerer Einsatz Endenergie benötigt. Nicht förderfähig ist die Eigenstromerzeugung.

Die Maßnahmen sollen dem am Markt verfügbaren Stand umweltfreundlicher Technik entsprechen oder diesen für ein neues Einsatzfeld übertreffen, sowie eine klare Aussicht auf die Größe der erzielbaren Energieeinsparung geben.

Der Nachweis der Energie- und CO₂-Einsparung sowie die Verbesserung der Energieeffizienz muss in der Regel von einem unabhängigen Energieberater nach VDI-Norm 3922 erbracht werden.

Fördervoraussetzungen:

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und nachgewiesen werden:

- Investitionsmehrkosten von mindestens 50.000 Euro
- Spezifische Endenergieeinsparung bei gleichem Produktionsoutput gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre der betrachteten Anlage/des Prozesses von mindestens 5 % und
- Mindestens 100 kg CO₂-Einsparung pro Jahr im Verhältnis zu 100 Euro Investitionsmehrkosten

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 20 % der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogenen Investitionskosten. Diese werden als Differenz zu den Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, ermittelt (Investitionsmehrkosten).

Die maximale Zuwendung ist je Vorhaben auf einen Betrag von **1,5 Mio. Euro** begrenzt.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes, der Europäischen Union und der Bundesländer für dieselben Ausgaben ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs. Die Anträge können kontinuierlich eingereicht werden. Die Bewertung der Anträge erfolgt zu den vier Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des laufenden Jahres.

Für die Antragstellung zur Fördermaßnahme Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse ist das elektronische Antragssystem easy-Online

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/nutzungsbedingungen.jsf?redirectFrom=/easyonline/formularbearbeitung.jsf> zu verwenden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Projektträger Karlsruhe (PTKA-PFT) beauftragt, das Förderprogramm umzusetzen. Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme über easy-Online elektronisch sowie identisch in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme beim

Projektträger Karlsruhe

Produktion und Fertigungstechnologien (PTKA-PFT)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

einzureichen.

Ansprechpartner bei Fragen zum Programm:

Dr.-Ing. Michael Große

Tel.: 0721 608-25192

E-Mail: michael.grosse@kit.edu

Dipl.-Ing. Martina Göttel

Tel.: 0721 608-28561

E-Mail: martina.goettel@kit.edu

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Förderung von Energiemanagementsystemen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Förderung von Energiemanagementsystemen vom 18. März 2015, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 01. April 2015, B1; Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Antragsberechtigte:

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Unternehmen (rechtlich selbständige Einheiten) mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern das Unternehmen einen Antrag auf eine Förderung für die Zertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 SpaEfV <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/spaefv/gesamt.pdf> stellt, so muss das Unternehmen nachweisen, dass seine durchschnittlichen Jahresenergiekosten unter 200.000 Euro liegen. Der Durchschnitt ergibt sich aus dem Mittelwert der jährlichen Energiekosten des Unternehmens innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.

Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen sind, dürfen für das Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, keine Entlastung von der Energie- und/oder Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) erhalten.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
2. Erstzertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)
3. Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie für Energiemanagementsysteme und
4. Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme.

Externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems sowie die Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem sind in Verbindung mit einer Erstzertifizierung förderfähig.

Fördervoraussetzungen:

Das Vorhaben muss in Deutschland realisiert werden.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Die geförderten Maßnahmen wie Messtechnik und Software sind mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu verwenden.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- Bei der Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und **maximal 6.000 Euro**,
- bei der Erstzertifizierung eines alternativen Systems maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und **maximal 1.500 Euro**,
- bei der Beratung zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **3.000 Euro**.
- bei der Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **1.000 Euro**.
- bei dem Erwerb von Messtechnik maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und **maximal 8.000 Euro**,
- bei dem Erwerb von Software maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und **maximal 4.000 Euro**.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen aus diesem Förderprogramm ist über einen Zeitraum von 36 Monaten auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtsumme aller erhaltenen öffentlichen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen („De-minimis-Beihilfe“).

Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für die gleichen Maßnahmen aus.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens über ein elektronisches Antragsformular, das auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht ist, zu stellen <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/index.html> . Zusätzlich muss der Antragsteller das ausgefüllte Formular ausdrucken und unterschrieben zusammen mit dem Angebot des Zertifizierers, dem Angebot für die externe Beratung/Schulung, dem Kostenvoranschlag für die Messtechnik und dem Kostenvoranschlag für die Software postalisch an das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Energiemanagementsysteme
 Frankfurter Straße 29 – 35
 65760 Eschborn
 Telefon: 06196 908 1503

schicken.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
 Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Energieberatungen im Mittelstand

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 28. Oktober 2014.
Bei den geförderten Energieberatungen handelt es sich um hochwertige Energieaudits im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel) und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die

- weniger als 250 Beschäftigte und
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro haben.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird sowie Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist je Antragsteller eine **Energieberatung** einschließlich einer sich ggf. anschließenden Umsetzungsbegleitung. Innerhalb von 24 Monaten kann nur eine Energieberatung je Antragsteller bezuschusst werden. Die Energieberatung bzw. Umsetzungsbegleitung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt.

Die Energieberatung muss den Anforderungen an ein **Energieaudit** im Sinne von Art. 2 Nr. 25, Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz entsprechen.

Eine Energieberatung ist förderfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) sie basiert auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen (für Strom). Die genutzten Energieverbrauchsdaten können durch ein anerkanntes Schätzverfahren ermittelt werden.
- b) sie schließt eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen ein, einschließlich der Beförderung.
- c) sie basiert nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Abzinsungssätze zu berücksichtigen.
- d) die Beratung ist verhältnismäßig und die Ergebnisse sind so repräsentativ, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Die Beratung muss detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern. Die für die Beratung herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können.

Die Umsetzungsbegleitung umfasst Hilfestellungen, die von der Ausschreibung bis zur Abnahme der durchgeführten Effizienzmaßnahme reichen können.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Fördervoraussetzungen:

Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen Beratern bzw. Beraterinnen und in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Für die Energieberatung ist ein schriftlicher Abschlussbericht zu erstellen. Zu Beginn des Berichts sind die vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen und Kosten sowie die zu erwartende Energieeinsparung zusammengefasst auf einer Seite darzustellen.

Bei einer Umsetzungsbegleitung sind Leistungen wie Ausschreibungen, Aufsicht der Durchführung und Abnahme von Bau- und Installationsmaßnahmen separat zu dokumentieren.

Sofern die Möglichkeit der Nutzung von Abwärme technisch und wirtschaftlich als sinnvoll erachtet wird, soll im Rahmen des Förderhöchstbetrags ein Konzept zur Abwärmenutzung erarbeitet werden.

Die Unternehmen sollen im Zusammenhang mit den Maßnahmenvorschlägen auf Contracting und die diesbezüglichen Fördermaßnahmen hingewiesen werden.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung zum Netto-Beraterhonorar.

Für Unternehmen, deren jährliche Energiekosten **über 10.000 Euro** liegen, beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal **8.000 Euro**.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von **maximal 10.000 Euro** beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal **800 Euro**.

Antragsverfahren:

Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen im elektronischen Verfahren. Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Leistungsvertrages.

Dem Antragsformular ist ein Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Beraters beizufügen.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), „Förderprogramm Energieberatung Mittelstand“, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196 908 1240, www.bafa.de

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 09. Dezember 2014, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 19. Dezember 2014, B1; Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Stand Februar 2015.

Mit Hilfe dieses Förderprogramms sollen Kommunen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützt werden, bestehende Energiesparpotenziale zu erschließen und die Energiekosten zu senken. Gleichzeitig soll es zur Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors bei der Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind

- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften.
- Kleine und mittlere Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privateigentum befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen. Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein, die Beratungsgegenstand sein sollen. Die Energiekosten sollen mindestens 100.000 Euro pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer betragen. Zur Erreichung der Energiekostengrenze besteht auch die Möglichkeit eines sog. „Poolings“. Die Details sind in einem Merkblatt geregelt

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/contracting_beratungen/publikationen/index.html

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig sind je Antragsteller und Standort eine Orientierungsberatung und entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung.

Orientierungsberatung

Die Orientierungsberatung stellt eine Erstanalyse der vorhandenen Immobilien, Liegenschaften und/oder Anlagen hinsichtlich deren Contracting-Eignung dar und dient als erste Entscheidungshilfe für den Auftraggeber bei der Wahl eines Finanzierungs- und Energiesparmodells. Sie umfasst insbesondere die Datenerhebung, Begehung sowie die Bewertung der Energiesparpotenziale und der Machbarkeit von Energiespar- und Energieliefer-Contracting im Vergleich zu einer Eigendurchführung. Die Orientierungsberatung endet damit, dass der Projektentwickler aufgrund der im Rahmen der Erstanalyse gewonnenen Erkenntnisse eine Handlungsempfehlung zur Auswahl eines Contracting-Modells gibt.

Umsetzungsberatung

Die Umsetzungsberatung soll sich im Regelfall an eine Orientierungsberatung anschließen und auf deren Ergebnissen aufbauen. Im Rahmen der Umsetzungsberatung soll der Projektentwickler den Antragsteller bei der Umsetzung eines Energiespar-Contractings beraten und unterstützen, insbesondere bei der inhaltlich-technischen Ausgestaltung des Projekts, der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsmuster sowie der Durchführung des Vergabeprozesses. Die Umsetzungsberatung endet mit Abschluss eines Energieeinsparvertrages zwischen dem Antragsteller und dem mit der Durchführung des Energieeinspar-Contractings beauftragten Unternehmen (Contractor).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Hinweis: Umsetzungsberatungen, die nicht zum Abschluss eines Energieeinspar-Contracting-Vertrags führen, können nicht gefördert werden.

Ausschreibungsberatung

Stellt sich heraus, dass die Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts nicht empfehlenswert ist, aber andere Formen von Contracting sinnvoll wären, so kann anstelle einer Umsetzungsberatung auch eine Ausschreibungsberatung erfolgen. Im Rahmen der Ausschreibungsberatung soll der Projektentwickler den Antragsteller bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung für die öffentliche Ausschreibung eines Contracting-Projekts, das kein Energieeinspar-Contracting-Projekt ist, unterstützen. Die Ausschreibungsberatung endet mit der Erstellung einer Leistungsbeschreibung.

Fördervoraussetzungen:

Es können nur Beratungen von Projektentwicklern gefördert werden, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen sind. Die Zulassung ist vom Projektentwickler beim BAFA zu beantragen. Nähere Angaben finden Sie unter folgendem Link

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/contracting_beratungen/index.html

Mit der Beratung durch den Projektentwickler darf nicht **vor** Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen worden sein.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsleistungen des Projektentwicklers einschließlich der Ausgaben für die Erstellung der Abschlussberichte bzw. der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Die Höhe der Förderung beträgt für

Orientierungsberatung:

Alle Antragsteller erhalten 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal **2.000 Euro**.

Umsetzungsberatung:

Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), Unternehmen und Einrichtungen in mehrheitlichem kommunalem Eigentum, gemeinnützige Organisationen und Religionsgemeinschaften erhalten **50 %** der förderfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar). Der Höchstzuschuss beträgt **12.500 Euro**.

Kleine und mittlere Unternehmen in mehrheitlichem Privateigentum erhalten **30 %** der förderfähigen Beratungskosten (Nettoberaterhonorar). Der Höchstzuschuss beträgt **7.500 Euro**.

Ausschreibungsberatung:

Alle Antragsteller erhalten 30 % der förderfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar). Der Höchstzuschuss beträgt **2.000 Euro**.

Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Bundesländer für gleichartige Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist vor Vorhabensbeginn und **ausschließlich elektronisch** über das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtete **Online-Antragsformular** zu stellen. Dieses ist auf der Homepage des BAFA hinterlegt

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/contracting_beratungen/formulare/index.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Das Antragsformular muss online ausgefüllt werden und wird durch das Absenden elektronisch an das BAFA übermittelt.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 421 – Energiespar-Contracting

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

www.bafa.de

E-Mail: contracting@bafa.bund.de

Tel.: 06196 908-2553

Fax: 06196 908-1800

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Juli 2015.

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden gewerblichen Gebäuden in Deutschland. Es wird außerdem die Errichtung von KfW-Energieeffizienzhäusern gefördert.

Neben der Förderung des Neubaus und der Sanierung von Gebäuden werden im Rahmen des KfW-Energieeffizienzprogramms Maßnahmen im Bereich Produktionsanlagen/-prozesse mitfinanziert. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im KfW-Merkblatt „KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ (Bestellnummer 600 000 3416).

Antragsberechtigte:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Unternehmen, die bestehende gewerbliche Gebäude erwerben (Ersterwerb)
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird

1. Die energetische **Sanierung** von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude erreichen. Es werden folgende Standards gefördert:
 - KfW-Effizienzhaus 70
 - KfW-Effizienzhaus 100
 - KfW-Effizienzhaus Denkmal
2. Die Umsetzung von **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden gewerblichen Nichtwohngebäuden.
Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:
 - a. Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
 - b. Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inkl. Ladestellen)
 - c. Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
 - d. Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmennutzung
 - e. Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
 - f. Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
 - g. Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

Für Baudenkmale sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

3. Die **Errichtung** energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen. Folgende Niveaus werden gefördert.
- KfW-Effizienzhaus 55
 - KfW-Effizienzhaus 70

Förderfähig sind auch alle **sonstigen Maßnahmen**, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z.B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der geltenden Energieeinspar-Verordnung (EnEV) und der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt.

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im Formular „Bestätigung zum Kreditantrag „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Formularnummer 600 00 3415) www.kfw.de/276 zu quantifizieren und zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV berechnete Person für die Ausstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV für Nichtwohngebäude. Die KfW empfiehlt, die Einbindung eines Sachverständigen für Nichtwohngebäude aus der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de

Die Kombination eines Kredits aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Programms „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de oder im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ www.kfw.de/271 gefördert.

Für Einzelmaßnahmen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites und eines Zuschusses des BAFA für dieselbe Maßnahme nicht möglich.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen zinsverbilligten **Kredit** bis zu **25 Mio. Euro** pro Vorhaben, wobei bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.

Zusätzlich wird mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen ein **Tilgungszuschuss** gewährt.

Für den Kredit stehen folgende Laufzeitvarianten zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Kreditinstitut festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet das Kreditinstitut den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird.

Der Zinssatz wird für maximal 10 Jahre Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist maximal für 10 Jahre. Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche (berechnet gemäß DIN 277).

Sanierung:

- | | |
|-----------------------------|--|
| • KfW-Effizienzhaus 70 | 17,5 % des Zusagebetrages, max. 175 Euro/m² |
| • KfW-Effizienzhaus 100 | 10,0 % des Zusagebetrages, max. 100 Euro/m² |
| • KfW-Effizienzhaus Denkmal | 7,5 % des Zusagebetrages, max. 75 Euro/m² |
| • Einzelmaßnahmen | 5,0% des Zusagebetrages, max. 50 Euro/m² |

Neubau:

- | | |
|------------------------|--|
| • KfW-Effizienzhaus 55 | 5 % des Zusagebetrages, max. 50 Euro/m² |
| • KfW-Effizienzhaus 70 | nur zinsverbilligter Kredit |

Antragsverfahren:

Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist

- die 276 bei Neubauten
- die 277 bei Sanierungen
- die 278 bei Einzelmaßnahmen

anzugeben

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Juli 2015

Das KfW-Energieeffizienzprogramm unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen/-prozesse gewerblicher Unternehmen mit zinsgünstigen Darlehen. Maßnahmen, die zu einer hohen Energieeinsparung führen (Premiumstandard) erhalten besonders günstige Konditionen.

Antragsberechtigte:

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten

Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Gefördert werden alle Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) erzielen, beispielsweise in den Bereichen:
 - Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
 - Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
 - Elektrische Antriebe/Pumpen
 - Prozesskälte und Prozesswärme
 - Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
 - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
 - Informations- und Kommunikationstechnik
 - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen.

Bei Neuinvestitionen ist eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen.

Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln. Die Berechnung kann beispielsweise über Hersteller-nachweise und Produktdatenblätter erfolgen.

Die Einsparung ist in der „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm“ (Formularnummer 600 000 3417) www.kfw.de/292 zu quantifizieren und zu bestätigen.

2. Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme gefördert werden.

Als förderfähige Investitionen gelten Errichtungsinvestitionen, Erweiterungsinvestitionen und Investitionen zur Diversifizierung der Produktion in zuvor nicht hergestellte Produkte sowie zur

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses. Hierunter fallen auch Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden.

Die Kombination eines Kredits aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einen zinsverbilligten Kredit bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu 25 Mio. Euro.

Auszahlung: bis zu 100 % des Zusagebetrags.

Es werden folgende Laufzeiten angeboten:

Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)

Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)

Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Die Programzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts und der Bonität des Kreditnehmers. Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen der am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklassen ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird.

Antragsverfahren:

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen) die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Kreditantrag (Antragsformular Nr. 600 000 0141) ist daher vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist

- die **292** für den Energiestandard und
- die **293** für den Premiumstandard

anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm BMUB-Umweltinnovationsprogramm

Kredite und Zuschüsse für Vorhaben mit Demonstrationscharakter im Umweltbereich

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen vom 4.02.1997 (Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20.02.1997) in Verbindung mit dem entsprechenden Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 01/2015.

Das BMUB-Umweltinnovationsprogramm unterstützt Vorhaben in großtechnischem Maßstab, die erstmalig fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen verwirklichen, mit zinsverbilligten Darlehen oder Investitionszuschüssen. Der Zinszuschuss zum Darlehen der KfW oder der Investitionszuschuss wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bereitgestellt.

Antragsberechtigte:

- a) In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert.
- b) Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden.
- c) Sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie ggf. mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Messungen zur Erfolgskontrolle in den folgenden Bereichen (Auszug):

- **Klimaschutzmaßnahmen(Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und –verteilung).**

Ein Vorhaben kann dann gefördert werden, wenn die geplante Technik/Technologie großtechnisch bislang in Deutschland noch nicht angewandt wird, bzw. wenn bekannte Techniken erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen sollen (Innovationscharakter). Ferner sollen weitere, gleiche oder ähnliche Anlagen bei anderen Anwendern vorhanden oder zu erwarten sein, auf die die neuartigen Techniken/Technologien mit dem Ergebnis vergleichbarer Umwelt entlastender Auswirkungen übertragen werden können (Demonstrationscharakter).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erwerb von Grundstücken, Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben.

Fördervoraussetzungen:

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Förderzusage begonnen werden. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Kombination einer Finanzierung aus dem BMUB-Umweltinnovationsprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite, Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der EU-

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Beihilfegrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird entweder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits oder als Investitionszuschuss gewährt.

- **Investitionszuschüsse**

Investitionszuschüsse werden i. d. R. bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten gewährt.

- **Kredite**

Bei Krediten mit Zinszuschüssen des BMUB wird ein Kredit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten ohne Höchstbetrag bereitgestellt.

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren betragen. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der Hausbank ein Prolongationsangebot. Das BMU verbilligt den Programmzinssatz um i.d.R. bis zu 5%-Punkte über 5 Jahre der Kreditlaufzeit. Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung werden im Einzelfall festgelegt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nr. (069) 7431-4214.

Antragsverfahren:

Vor Antragstellung benötigt die KfW zur Bewertung des Projektes zunächst eine Projektskizze. Ein Hinweisblatt zur Erstellung der Projektskizze finden Sie unter www.kfw.de/230. Nach inhaltlicher Prüfung erhalten Sie von der KfW eine Rückmeldung zu Ihrem Vorhaben sowie die entsprechenden Antragsunterlagen.

Der Darlehensantrag ist mit den entsprechenden Unterlagen vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut (Banken und Sparkassen) einzureichen. Als Programmnummer ist **230** anzugeben.

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände wenden sich direkt an die KfW. Tel.: 0800 539 9001, www.kfw.de

Anträge auf Investitionszuschuss sind immer direkt bei der KfW vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Rechtsgrundlage:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z. B. Unternehmen, Kommunen, Öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen, Verbände, Vereinigungen).

Der zuständige Netzbetreiber ist zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet.

Förderfähige Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die Allgemeine Versorgung mit Elektrizität
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und finanzielle Förderung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms

Ziel ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent zu erhöhen.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Art und Höhe der Förderung:

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und –betreibern für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, festgelegte Vergütungssätze zu gewähren. Die Vergütungssätze werden in der Regel für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Energiequelle, der Größe der Anlage und dem Zeitpunkt der Installation der Anlage ab.

Staatlich festgelegte Einspeisevergütungen gibt es künftig nur noch für kleinere Anlagen.

Die Betreiber von größeren Neuanlagen müssen künftig den von ihnen erzeugten Strom selbst vermarkten. Dafür erhalten sie zu den durch den Verkauf am Markt erzielten Stromerlösen zusätzlich eine sogenannte gleitende Marktprämie. Die Marktprämie ergibt sich als Differenz zwischen der anlagenspezifischen EEG-Vergütung und dem Monatsmittelwert an der Börse.

Die verpflichtende Direktvermarktung wird stufenweise eingeführt, damit sich alle Marktakteure darauf einstellen können:

- Ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung über 500 Kilowatt
- Ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung über 100 Kilowatt.

Für Betreiber bestehender Erneuerbare-Energien-Anlagen (Windenergieanlagen an Land und auf See, Photovoltaik-, Biomasse-, Geothermie- und Wasserkraftanlagen) wird sich grundsätz-

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

lich nichts ändern – der Bestandsschutz bleibt gewährleistet. Unter Bestandsanlagen fallen alle Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden oder die vor dem 23. Januar 2014 nach einer bundesrechtlichen Bestimmung genehmigt oder zugelassen worden sind und die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind.

Antragsverfahren:

Es besteht ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und Vergütung.

Anlagenregisterverordnung

Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch die Anlagenregisterverordnung erlassen. Nach dieser Verordnung müssen nun neben Photovoltaik-Anlagen auch alle anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen bei der **Bundesnetzagentur** registriert werden. Die Vergütungsansprüche sind an die Anmeldung gekoppelt. Konkret bedeutet dies, dass alle ab dem **1. August 2014 neu** in Betrieb genommenen EE-Anlagen registriert werden müssen, wenn die Anlagenbetreiber eine Einspeisungsvergütung oder Marktprämie über das EEG erhalten wollen.

Eigenversorgung und EEG-Umlage

Bei der Eigennutzung von Strom aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen muss zukünftig eine (verminderte EEG-Umlage) gezahlt werden. Der reduzierte Umlagesatz beträgt zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Ab 2017 gelten für alle Anlagen **40 Prozent** – auch für jene Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2016 errichtet wurden.

Von der Zahlung einer Umlage befreit ist die Eigennutzung von 10 MWh Strom pro Jahr aus Anlagen bis 10 kW installierter Leistung sowie Eigennutzer, die nicht ans Stromnetz angeschlossen sind.

Besondere Ausgleichsregelung:

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die sich in einer internationalen Wettbewerbslage befinden und Schienenbahnen können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Strom (Besondere Ausgleichsregelung) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Besondere Ausgleichsregelung EEG, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-666, Fax: 06196 908 550, stellen.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html

Ausführliche Informationen zum EEG 2014 sowie eine nichtamtliche Fassung des Gesetzes finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie BMWi unter folgendem Link http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Gesetze/EEG_Reform/eeg_reform.html

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesförderprogramm (indirekte Förderung) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Rechtsgrundlage:

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 17. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Das Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie Zuschläge für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern.

KWK-Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber, förderfähige KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen, den erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten.

Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

Antragsberechtigte:

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen sowie von Wärme- und Kältenetzen und Wärme- und Kältespeichern.

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, förderfähige KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an sein Netz anzuschließen und den erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

Fördervoraussetzungen:

Für alle KWK-Anlagen (bis auf Brennstoffzellenanlagen) gilt ein sog. Fernwärmeverdrängungsverbot, wonach KWK-Anlagen eine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nicht verdrängen dürfen. Eine Verdrängung der Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.

KWK-Anlagen müssen die besonderen Voraussetzungen des § 5, Wärme- und Kältenetze die Voraussetzungen des § 5 a und Wärme- und Kältespeicher die Voraussetzungen des § 5 b des KWK-Gesetzes erfüllen.

Für KWK-Anlagen muss eine Zulassung nach § 6, für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen eine Zulassung nach § 6 a und für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern eine Zulassung nach § 6 b des KWK-Gesetzes vorliegen.

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen bis zu 2 MW an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Förderfähige Maßnahmen:

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden hocheffizienten Anlagen, die nach dem 01. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen sind:

- Kleine KWK-Anlagen bis 2 MW mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, Brennstoffzellenanlagen

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW mit fabrikneuen Hauptbestandteilen
- KWK-Anlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt worden sind
- Nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW (d. h. Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen Komponenten zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet werden und die elektrische Leistung nach der Nachrüstung mehr als 2 MW beträgt), vorausgesetzt die Anlagen nehmen ab dem **19. Juli 2012** bis zum 31.12.2020 ihren Dauerbetrieb wieder auf.

Wärmenetzbetreiber haben für den Neu- oder Ausbau von Wärme- und Kältenetzen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn der Neu- oder Ausbau ab dem 01.01.2009 begonnen wird und die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt (Weiteres regelt § 5a des Gesetzes http://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2002/index.html).

In diesem Zusammenhang gilt auch industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoff bereitgestellt wird, als Wärme aus KWK-Anlagen.

Betreiber von Wärme- und Kältespeichern haben für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn der Neu- oder Ausbau ab dem 19. Juli 2012 begonnen wird und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt (Weiteres regelt § 5b des Gesetzes http://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2002/index.html).

Art und Höhe der Förderung:

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber den vereinbarten Preis sowie einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Art der Anlage und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Betreiber von Wärme- und Kältenetzen sowie Betreiber von Wärme- und Kältespeichern haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wärmespeichern gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags.

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zuschlags ist die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/index.html

Antragsverfahren:

Zuständig für die Durchführung des KWK-Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 425 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-842, 462, 502, 437.

Es erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen und Zulassungen für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen und von Wärme- und Kältespeichern. Zulassungen für kleine KWK-Anlagen sowie Brennstoffzellen bis 50 Kilowatt können in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Antragsvordrucke sowie sonstige Formulare und Hinweise sowie die Höhe der Zuschläge können auf den Internetseiten des BAFA abgerufen werden

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverquetung/index.html

Bundesförderprogramm

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Rechtsgrundlage:

Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Stand Dezember 2014

Antragsberechtigte:

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden.

Förderfähige Maßnahmen:

Es ist ein zentrales Anliegen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, die Entwicklung und Nutzung neuer Umwelt entlastender Technologien und Produkte im Sinne eines vorsorgenden integrierten Umweltschutzes intensiv voranzutreiben, das nationale Naturerbe zu bewahren und wiederherzustellen sowie das Umweltbewusstsein der Menschen durch Maßnahmen der Umweltbildung mit dem Ziel der Verhaltensänderungen– insbesondere durch die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen – zu fördern.

Im Vordergrund steht die Förderung von Umweltpionieren mit innovativen Ideen. Damit soll der großen Verantwortung, die der Mittelstand für den Umweltschutz trägt, Rechnung getragen werden. Ausdrücklich erwünscht sind Verbundvorhaben zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus können auch Projekte von Institutionen, Verbänden und Interessengruppen, die in ihrer Funktion als Multiplikatoren wichtige Vermittler für die Umsetzung von Ergebnissen aus Forschung und Technik in die Praxis sind, unterstützt werden.

Förderfähig sind Vorhaben, die

- **sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation)**
- **für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter)**
- **neue, ergänzende Umweltentlastungspotentiale erschließen (Umwelentlastung)**
- **der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen.**

Die Förderung ist in drei thematische Abschnitte – **Umweltechnik, Umweltforschung und Naturschutz und Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz**– aufgeteilt, wobei jeder Abschnitt in einzelne Förderbereiche untergliedert ist.

Der Abschnitt **Umweltechnik** umfasst:

Förderbereich 1: Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte

Förderbereich 2: Klimaschutz und **Energie**

Der Förderbereich **Energie** zielt darauf ab, den Energieverbrauch sowohl bei der Herstellung von Produkten als auch bei deren Nutzung zu reduzieren und Fortschritte bei der Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen.

Schwerpunktmäßig werden folgende Förderthemen berücksichtigt (Auszug):

- Energieeffiziente industrielle oder gewerbliche Verfahren;
- Energieeffiziente Querschnittstechnologien
- Energie sparende Produkte
- Effizienzsteigerung bei der konventionellen Energieumwandlung
- Optimierung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

- erneuerbare Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe, auch im Verkehrsbereich
- Pilotprojekte, Felderprobung neuer Technologien und besonders vorbildliche Modellvorhaben.

Förderbereich 3: Architektur und Bauwesen

Der Abschnitt **Umweltforschung und Naturschutz** umfasst:

Förderbereich 4: Angewandte Umweltforschung

Förderbereich 5: Umweltgerechte Landnutzung

Förderbereich 6: Naturschutz

Der Abschnitt **Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz** umfasst:

Förderbereich 7: Umweltinformationsvermittlung

Förderbereich 8: Umweltbildung

Förderbereich 9: Umwelt und Kulturgüter

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen. Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an die Geschäftsstelle der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, Tel.: 0541/9633-0, Fax: 0541/96 33-190, Internet: www.dbu.de zu richten. Es wird empfohlen, eine Projektskizze des Vorhabens mit folgenden Angaben einzureichen:

- den Bewilligungsempfänger
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes
- den Stand des Wissens/der Technik
- die voraussichtlichen Kosten des Projekts
- den Finanzierungsplan
- Art und Umfang der Durchführung
- Beginn und Dauer des Projektes
- die Weiterführung des Projektes
- Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/126-1225, Fax: 0711/126-1258, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de
Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de